

Neuere Fragen des Weltraumrechtes

Dr. iur. MANFRED A. DAUSES

Essen

I. Einleitung

Das Abenteuer Weltraum begann am 4. Oktober 1957 mit Entsendung des ersten künstlichen Geosatelliten Sputnik I auf seine Umlaufbahn um die Erde. Wenige Jahre später, am 12. April 1961, unternahm der erste Mensch, der Sowjetrusse Jurij Gagarin, einen Ausflug in das All. Die amerikanischen Astronauten Neil A. Armstrong und Edwin E. Aldrin setzten am 20. Juli 1969 im Zuge der bisher größtangelegten Raumfahrtmission Apollo-11 als erste ihren Fuß auf die Mondoberfläche. 1971 landeten die sowjetischen Raketensonden Mars-2 und Mars-3 Kapseln auf der Marsoberfläche; am 22. Juni 1972 ging die automatische sowjetische Raketensonde Venus-8 auf dem erdnächsten Planeten nieder. Die amerikanische Raketensonde Pionier-F-10 flog im Dezember 1973 in einem Abstand von nur 140 000 Kilometern am Planeten Jupiter vorbei ¹⁾.

Knapp zwei Jahrzehnte nach dem ersten menschlichen Vorstoß über die dichteren Atmosphäreschichten hinaus ist das neuerschlossene Betätigungsfeld Kosmos für die Großmächte zu einer strategisch wie wirtschaftlich gleichermaßen umkämpften Interessensphäre geworden, deren Erschließung sich mit den vielschichtigen Mitteln höchstentwickelter Technologie vollzieht. Zugleich hat sich das Schwergewicht der Weltraumtätigkeiten entscheidend verlagert: Nach einer anfänglichen Phase ungestümen Pioniertums im Dienste der rein wissenschaftlichen Weltraumforschung hat eine neue, weniger spektakuläre Phase eingesetzt, die in der wirtschaftlichen Nutzbarmachung durch die Mittel der angewandten Weltraumtechnik besteht. Die Kernpunkte der derzeitigen Entwicklung der Weltraumaktivitäten sind die Weltraummeteorologie (Wetterforschung, Wettervorhersage und Katastrophenwarnung mit Hilfe von Satelliten), die Erd- insbesondere Bodenschatzzerkundung aus dem

1) M. G. Marcoff, *Traité de Droit international public de l' espace* (vgl. Besprechung unten S. 152), 1973, S. 638 ff.; M. Lachs, *The Law of Outer Space*, 1972, S. 1 ff.

Weltraum und das Weltraumfunkwesen, die wohl fruchtbarste und fortgeschrittenste Nutzenanwendung der Weltraumtechnik²⁾).

Die Eroberung des Kosmos hat nicht nur neue wissenschaftliche und technologische Möglichkeiten, sondern auch neue Dimensionen des nationalen und internationalen Rechts erschlossen. Einige der Voraussetzungen sind offensichtlich: Die Gefahr des politischen, militärischen und wirtschaftlichen Mißbrauches der komplexen Techniken läßt die beherrschende Frage der staatlichen Sicherheit und Selbstverteidigung in neuem Lichte erscheinen. Die beachtlichen Fortschritte, die auf den Gebieten der Bodenschatzfernerkundung oder des Fernmeldewesens erzielt werden konnten, verlangen sachgerechte Antworten auf die völkerrechtlichen Grundprobleme der staatlichen Hoheit und des Gebotes der Nicht-Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten. Greifbare Gefahren ergeben sich aus der Erschließung des Weltraums für die Erhaltung des Gleichgewichtes der natürlichen Umwelt, das das ungezügeltere Wachstum zeitgenössischer Zivilisation so bedrohend in Frage stellt. Schließlich macht die beständig zunehmende wissenschaftlich-technologische, kulturelle und wirtschaftliche Interdependenz der Staaten ein gesteigertes Maß internationaler Zusammenarbeit erforderlich; das Postulat der gerechten Verteilung der Vorteile und Nutzen von Neutechnologien, ehemals nur eine von wirtschaftlich schwachen Mitgliedern der Staatengemeinschaft vertretene politische Doktrin, wird zu einem mehr und mehr universell anerkannten Imperativ der Staatenpraxis, der überkommene gesellschafts- und kulturpolitische Gegensätze überbrücken hilft.

Die Komplexität und Interdependenz des einzelstaatlichen Forschungs bemühens einerseits und die begründete Befürchtung der Völker andererseits, daß die Projektion nationalen Großraumimperialismus über die Luftraumgrenzen hinaus Katastrophen kosmischer Ausmaße heraufbeschwören müßte, ließen nach neuen Leitzielen der internationalen Zusammenarbeit suchen, die erfreulicherweise zum erstenmal in der Geschichte des Völkerrechts dadurch gekennzeichnet ist, daß sich der Grundsatz des Gemeinwohls aller Staaten – wenn auch nur im Hinblick auf eine räumlich umgrenzte Anwendungssphäre – als vorrangig vor dem des nationalen Eigennutzes abzeichnet.

II. Rechtsquellen des Weltraumrechtes

Das internationale Weltraumrecht durchläuft, nach einer anfänglichen Periode stürmischer Entwicklung des Schrifttums im vergangenen Jahrzehnt³⁾,

2) W. von Kries, Zur Fortentwicklung des Weltraumrechtes, Zeitschrift für Luftrecht und Weltraumrechtsfragen (ZLW) Bd. 23 (1974) S. 89 ff. (S. 99 f.).

3) Dazu I. von Münch, Grundfragen des Weltraumrechtes, Archiv des Völkerrechts Bd. 8 (1959/60) S. 151 ff.; hier zum Begriff des Weltraumrechtes S. 154 ff. und zur systematischen Einordnung des Weltraumrechtes S. 157 ff. Aus dem Schrifttum ferner Alex Meyer, Der Weltraumvertrag in ZLW Bd. 16 (1967) S. 65 ff.; M. Ma-

derzeitig einen Kodifikationsprozeß, der in der Geschichte des Rechts seinesgleichen sucht. Dieser schlägt sich in einer beachtlichen Zahl völkerrechtlicher Grundsatz- und Kooperationsabkommen globaler, regionaler und bilateraler Prägung nieder. Kein lebensfähiges Rechtsregime des Weltraums kann ohne die Zustimmung der beiden Weltraumgroßmächte Vereinigte Staaten und Sowjetunion erzielt und durchgesetzt werden. Andererseits ist offensichtlich, daß rechtliche Absprachen, die ausschließlich auf den übermäßigen Einfluß der beiden Raumfahrernationen gestützt sind, früher oder später Einwendungen begegnen werden.

1. Weltraumvertrag von 1967

Den bedeutendsten Beitrag der Staatengemeinschaft zur fortschreitenden Entwicklung des Weltraumrechts bildet bis heute der als Magna Charta des Weltraums, als »Charte de l' espace et des corps célestes« (Paul de La Pradelle) bezeichnete Weltraumvertrag vom 27. Januar 1967 »Treaty on Principles Governing the Activities of States in the Exploration and Use of Outer Space, including the Moon and Other Celestial Bodies«. Er war vom Ausschuß der Vereinten Nationen zur friedlichen Nutzung des Weltraums (United Nations Committee on the Peaceful Uses of Outer Space, UNCO-PUOS) ausgearbeitet und von der Generalversammlung als Anhang zu Entschließung 2222 (XXI) vom 19. Dezember 1966 den Staaten zur Zeichnung empfohlen worden. Er ist seit 10. Oktober 1967 in Kraft; bereits zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens hatten 90 Staaten, darunter die Bundesrepublik Deutschland gezeichnet⁴⁾.

Der Weltraumvertrag ist als die Frucht des langjährigen Bemühens der Nationen gereift, der Ausweitung nationaler Rivalitäten in den Weltraum von den Anfängen an zu wehren. In Anerkennung des gemeinsamen Interesses der Menschheit am Fortschritt der Erforschung und Nutzung des Weltraums zu friedlichen Zwecken (Präambel) steckt er die ausfüllungs- und auslegungsbedürftigen Grundlagen internationaler Zusammenarbeit im Range

tesco, Le traité du 27 janvier 1967 et la réglementation des activités spatiales, *Revue Générale de l' Air et de l' Espace* (RGAE) 1968 No. 1 S. 9 ff.; *A.-B. Pappacostas*, Quelques remarques sur le Traité sur les principes devant régir l' activité des Etats dans le domaine de l' exploration et de l' utilisation de l' espace extra-atmosphérique, y compris la Lune et les autres corps célestes, *Revue Française de Droit Aérien* (RFDA) 1967 No. 2 S. 123 ff.; *A. Bueckling*, Weltraumvertrag und nationale Folgegesetzgebung, *ZLW* Bd. 17 (1968) S. 225 ff.; *G. Jacquemin*, Le traité du 27 janvier 1967 sur les principes devant régir l' exploration de l' espace et celui du 22 avril 1968 sur l' assistance aux astronautes, leur signification et leur portée, *RFDA* 1971 No. 4 S. 257 ff.; *P. de La Pradelle*, La charte de l' espace et des corps célestes, *RGAE* 1967 No. 2 S. 131 ff.; *I. A. Vlastic*, The Space Treaty, A preliminary Evaluation, *California Law Review* Vol. 55 (M 1967) S. 507 ff.

4) Text: *Archiv des Völkerrechts* Bd. 14 (1969/70) S. 62 ff.; aml. deutsche Übersetzung: *ZLW* Bd. 18 (1969) S. 240 ff.

von Völkerverfassungsrecht auf dem Gebiet der Weltraumforschung und -nutzung ab. Es ist sein Verdienst, die Rechtsüberzeugungen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen positiviert zu haben, die sich bereits Anfang der 60er-Jahre herausgebildet und in mehreren weltraumrechtlichen Entschliefungen niedergeschlagen hatten.

Der Weltraumvertrag, dessen Text von der Vollversammlung der Vereinten Nationen ohne Gegenstimme bei nur wenigen Enthaltungen angenommen worden ist, enthält die folgenden Grundsätze: Die Forderung nach internationaler Zusammenarbeit und Solidarität, die sich programmatisch im Vorspruch und Artikel 3 findet, ist durch bestimmte Informations- und Konsultationspflichten sowie Inspektionsrechte der Vertragsparteien hinsichtlich weltraumbezogener Tätigkeiten (Art. 9–12) konkretisiert. Die Erforschung und Nutzung des Weltraums, einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper, werden zum Gemeingut der Menschheit (»province of all mankind«) erklärt (Art. 1 Abs. 1). Den Kernsatz des Vertragswerkes bildet das Verbot nationaler Aneignung (»national appropriation«, Art. 2), das durch den – bedauerlicherweise nicht vollständigen – Bann militärischer Betätigung im Weltraum und auf Himmelskörpern (Art. 4) ergänzt wird. Der Grundsatz der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit der Vertragsstaaten für ihre nationalen Betätigungen im Weltraum (Art. 6) zieht die völkerrechtliche Haftung der Vertragsstaaten für aus diesen Betätigungen entstehende Schäden (Art. 7) nach sich.

Das Vertragswerk war bei seiner Unterzeichnung einmütig als ein bedeutender Schritt in Richtung auf die Sicherung des internationalen Friedens und der Entspannung begrüßt worden, das in Fortführung der Gedanken des Antarktisvertrages von 1959 und des Moskauer Atomteststopabkommens von 1963⁵⁾ neue Meilensteine setzt⁶⁾. Der Weltraumvertrag ist im wesentlichen das Ergebnis eines amerikanischen und eines sowjetischen Alternativentwurfes vom Juni 1966⁷⁾. Wenn auch die endgültige Fassung des Abkommens die positiven Seiten beider Entwürfe beibehält, ist es nicht gelungen, die Lücken in den Ausgangstexten und den ihnen zugrundeliegenden vorgängigen Entschliefungen der Vereinten Nationen zu schließen. Zu begrüßen ist, daß das endgültige Vertragswerk seinen räumlichen Anwendungsbereich nicht, dem amerikanischen Entwurf folgend, auf den Mond und die anderen Himmelskörper beschränkt, sondern, entsprechend dem sowjetischen Entwurf, auch auf den außerirdischen Raum als solchen erstreckt. Der Vertrag soll kein Versuch einer weltraumrechtlichen Kodifikation *uno actu* sein; die Väter des Vertragswerkes waren weder in der Lage noch hatten sie die Ab-

5) Texte: Archiv des Völkerrechts Bd. 9 (1961/62) S. 205 ff. und Bd. 11 (1963/64) S. 347 ff.

6) Vgl. Peaceful Uses of Outer Space: Assembly Adopts Three Resolutions, UN Monthly Chronicle, Volume 1967 No. 1 S. 34 ff.

7) UN Doc. A/6352 bzw. UN Doc. A/AC. 105/32.

sicht, für alle im Zuge fortschreitender Weltraumwissenschaft und -technologie auftretenden Eventualitäten Vorkehrungen zu treffen. Vielmehr war man anbedachts des Mangels einschlägiger Erfahrung und der Unvorhersehbarkeit der zukünftigen Entwicklung der Auffassung, daß eine zu frühe oder zu schnelle Kodifizierung zu einem späteren Zeitpunkt als unerwünschtes Hindernis empfunden werden könnte. Bereits im Anschluß an die Zeichnung des Abkommens hatte der französische Delegierte eine Mehrzahl von Problemen angeschnitten, die einer alsbaldigen Regelung in einschlägigen Sonderabkommen bedürften⁸⁾.

2. Weltraumrechtliche Sonderabkommen

Der Weltraumvertrag von 1967 kennzeichnet das Ende einer ersten Phase im fortschreitenden Entwicklungsprozeß des Weltraumrechts, die vom Bestreben der Nationen durchzogen war, einen möglichst umfassenden Rahmen für das in statu nascendi befindliche Rechtsgebiet zu schaffen. Eine zweite Phase der weltraumrechtlichen Kodifikation ist durch die Erarbeitung einer Anzahl völkerrechtlicher Abkommen zu jeweils anstehenden aktuellen Problemen gekennzeichnet, die aus der zunehmenden Forschungs- und Nutzungstätigkeit im Weltraum entstanden waren.

Als zweiter universeller Vertrag wurde am 16. Januar 1968 das humanitären Erwägungen entsprungene Weltraumfahrerabkommen (Agreement on the Rescue of Astronauts, the Return of Astronauts and the Return of Objects Launched into Outer Space) unterzeichnet⁹⁾. Es war – ebenfalls vom UNCOPUOS ausgearbeitet – von der Vollversammlung der Vereinten Nationen als Anhang zu Entschließung 2345 (XXII) vom 19. Dezember 1967 den Staaten zur Annahme empfohlen worden. Es regelt die technischen und verfahrensmäßigen Modalitäten zur Rettung und Rückführung notgelandeter Raumfahrer sowie zur Rückerstattung von Weltraumfahrzeugen, die als Folge eines Unfalls oder einer Notlandung auf fremdem Staatsgebiet oder über der hohen See niedergehen mußten.

Das Weltraumhaftungsabkommen (»Convention on International Liability for Damage Caused by Space Objects«) vom 29. März 1972¹⁰⁾ ist gleichfalls vom UNCOPUOS erarbeitet und von der Vollversammlung der Vereinten Nationen als Anhang zu Entschließung 2777 (XXVI) vom 29. November 1971 den Staaten zur Annahme empfohlen worden. Es soll verbleibende Lücken und Unklarheiten hinsichtlich der Haftungsfrage beseitigen, die fast ein Jahrzehnt lang auf der Tagesordnung des rechtswissenschaftli-

8) Vgl. UN Doc. A/AC. 105/C. 2/SR. 70 S. 15

9) Amtl. deutsche Übersetzung: ZLW Bd. 18 (1969) S. 244 ff.

10) Amtl. deutsche Übersetzung: ZLW Bd. 21 (1972) S. 161 ff. Dazu *A. Bueckling*, Die völkerrechtliche Haftung für Schäden, die durch Weltraumgegenstände verursacht werden, ZLW Bd. 21 (1972) S. 213 ff.

chen Unterausschusses des UNCOPUOS gestanden und durch den Weltraumvertrag von 1967 nur eine vorbereitende Lösung erfahren hatte.

Die neuen technologischen Möglichkeiten, die Fortschritte des Weltraumfernmeldewesens, insbesondere des satellitären Direktfernsehens erschlossen hatten, erforderten die Schaffung von Rechtssätzen zum wirksamen Schutz der Urheberrechte der darstellenden und ausführenden Künstler. Ein Ausschuß von Fachleuten der UNESCO und der World Intellectual Property Organisation arbeitete 1971 einen Abkommensentwurf zur Verhinderung der unerlaubten Übertragung programmtragender satellitenübertragender Signale in Form der »Convention Relating to the Distribution of Programme-Carrying Signals Transmitted by Satellite« vom 21. Mai 1974 aus¹¹⁾. Das Satellitensignalabkommen fordert in seinem Art. 2 Abs. 1 jeden vertragsschließenden Staat auf, »to take adequate measures to prevent the distribution on or from its territory of any programme-carrying signal by any distributor for whom the signal emitted to or passing through the satellite is not intended«.

Der neueste universelle weltraumrechtliche Vertrag ist das Registrierungsabkommen (Convention on Registration of Objects Launched into Outer Space) vom 14. Januar 1975; es wurde von der Vollversammlung der Vereinten Nationen als Anhang zu Entschließung 3235 (XXIX) vom 12. November 1974 verabschiedet. Bereits im Dezember 1961 hatte der erste Ausschuß der Vollversammlung die Frage der Registrierung erörtert und in der Entschließung 1721 (XVI) die Staaten, die Gegenstände in Umlaufbahn oder darüber hinaus entsenden, aufgefordert, durch den Generalsekretär dem UNCOPUOS Informationen zur Registrierung der Entsendungen zu liefern. Der Generalsekretär soll ein öffentliches Register der einschlägigen Informationen führen. Der rechtswissenschaftliche Unterausschuß des UNCOPUOS prüfte im Sommer 1968 einen Vertragsentwurf Frankreichs (»Draft Convention Concerning the Registration of Space Objects Launched into Outer Space for the Exploration or Use of Outer Space«), auf dessen Grundlage das Abkommen von 1975 erarbeitet wurde¹²⁾.

Weltraumrechtliche Sachverhalte enthalten auch das Moskauer Atomteststopabkommen vom 5. August 1963¹³⁾, das Kernwaffenversuchsexplosionen und jede andere Art der Kernwaffenexplosionen nicht nur in der Atmosphäre und unter Wasser, sondern auch im Weltraum bannt, die Schlußak-

11) Dazu A. Bueckling, Satellitensignal-Schutzabkommen unterzeichnet, ZLW Bd. 24 (1975) S. 411 ff. Zur Entstehungsgeschichte J.-D. Théraulaz, Propriété intellectuelle et droit de l'espace, Journal du Droit International Bd. 99 (1972) S. 534 ff.

12) Report of the Legal Sub-Committee on the Work of its Seventh Session (4-28 June 1968) to the Committee on the Peaceful Uses of Outer Space in UN Doc. A/AC.105/45 (11 July 1968) Annex II.

13) Text: Archiv des Völkerrechts Bd. 11 (1963/64) S. 347 ff.; deutsche Übersetzung: Europa-Archiv 1963 S. D 407.

ten der Genfer außerordentlichen Funkverwaltungs-konferenz zur Verteilung von Wellenbändern für den Weltraumfunkverkehr vom 8. November 1963 und ein Zusatzprotokoll zum Genfer internationalen Fernmeldevertrag vom 21. Dezember 1959, das etwa 15 % der gesamten im internationalen Funkverkehr verfügbaren Wellenlängen, zusammen etwa 6000 MHz, der Weltraumfunkkommunikation zuweist. Eine beträchtliche Zahl von Kooperationsabkommen bi- oder plurilateraler Art regelt die Planung und Durchführung gemeinsamer weltraumbezogener Forschungs- und Entwicklungsprojekte. Genannt sei das Gründungsabkommen der European Space Agency (ESA) vom 15. April 1975¹⁴⁾, das Gründungsabkommen des Satellitenfernmeldesystems INTELSAT (International Telecommunications Satellite Consortium) vom 20. August 1964 in der Änderungsfassung vom 20. August 1971, das Gründungsabkommen des Ostblock-Gegenstücks INTERSPUTNIK vom 15. November 1971¹⁵⁾ und das amerikanisch-sowjetische Kooperationsabkommen in der Weltraumforschung und -technologie vom 24. Juni 1972¹⁶⁾.

3. Entschliefungen der Vereinten Nationen

Obwohl Entschliefungen regierungsamtlicher Internationaler Organisationen nach einmütiger Auffassung nicht selbsttätig bindende Völkerrechtsnormen schaffen, neigt die weltraumrechtliche Lehre dazu anzuerkennen, daß zumindest einstimmig angenommene weltraumrechtliche Verhaltensregeln sich zu zwingenden Normsätzen des Völkerrechts verdichten, wenn sie im Bildungsprozeß begriffene gewohnheitliche Regeln in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Völkerrechtsgrundsätzen entwickeln und konkretisieren und von einer allgemeinen, wenn auch nicht notwendigermaßen universellen Staatenpraxis bestätigt werden. Da sich die Feststellung eines neuen Rechtsprinzips im allgemeinen unmittelbar in die internationale Praxis übersetzt, bildet jede Resolution dieser Art zwar noch unvollkommenes Recht, *jus imperfectum*, das sich jedoch im Zustand der Sedimentierung zu zwingendem Recht befindet¹⁷⁾.

14) Die ESA ist aus der Zusammenlegung der beiden europäischen Weltraumorganisationen ESRO (European Space Research Organisation) zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Weltraumforschung und -technologie (Gründungsabkommen vom 14. 6. 1962) und ELDO (European Launcher Development Organisation) zur Entwicklung und zum Bau von Raumfahrzeugträgern (Gründungsabkommen vom 29. 3. 1962) entstanden. Dazu A. Bueckling, Bemerkungen zur organisationsrechtlichen Struktur der Europäischen Weltraumorganisation ZLW Bd. 24 (1975) S. 106 ff.

15) Dazu C. Paternmann, Intelsat – Neue Gesichtspunkte für die Struktur internationaler Organisationen, ZLW Bd. 21 (1972) S. 10 ff.; W. von Kries, Intersputnik – Sozialistisches Gegenstück zu Intelsat?, ZLW Bd. 22 (1973) S. 12 ff.

16) Text: *Astronautics and Aeronautics* July 1972 S. 20 ff.

17) *Marcoff*, aaO. S. 118.

Die Vollversammlung der Vereinten Nationen hatte bereits 1958 angesichts der aufkommenden Bedeutung des neuen Tätigkeitsbereichs Weltraum einen vorbereitenden Sonderausschuß zur friedlichen Nutzung des Weltraums geschaffen¹⁸⁾, der 1961 in einen gleichbenannten permanenten Ausschuß, das United Nations Committee on the Peaceful Uses of Outer Space (UNCOPUOS), umgewandelt wurde. Das UNCOPUOS, das in einen naturwissenschaftlich-technischen und einen rechtswissenschaftlichen Unterausschuß gegliedert ist, hat bisher, beginnend 1958, über 20 weltraumrechtliche Entschlüsse vorbereitet, die anschließend von der Vollversammlung verabschiedet wurden. Die Vereinten Nationen nahmen in ihnen zu den rechtlichen Grundsätzen des menschlichen Vorstoßes in den Weltraum Stellung und forderten die ausschließlich friedliche Nutzung des Weltraums sowie wachsende internationale Zusammenarbeit zur Förderung des Nutzens der Menschheit auf der Grundlage der Gleichheit aller Staaten. Während die weltraumrechtlichen Resolutionen der Vereinten Nationen sich zunächst auf ausfüllungsbedürftige Programmsätze beschränkten, kam es erst schrittweise zur Herausbildung unmittelbar anwendbarer Rechtsnormen, die sich in dem Weltraumvertrag von 1967 und den genannten drei weltraumrechtlichen Abkommen niedergeschlagen haben.

4. Frage des Weltraumgewohnheitsrechts

Die Beteiligung an den von den Vereinten Nationen ausgearbeiteten Weltraumrechtsabkommen ist als quasi-universell zu bezeichnen. Eine große Mehrheit der Staaten hat den Weltraumvertrag von 1967, das Weltraumfahrerabkommen von 1968 und das Weltraumhaftungsabkommen von 1972, multilaterale Absprachen vom neuen Typus der sogenannten offenen Verträge, unterzeichnet; eine ähnlich weite Beteiligung dürfte für das seit 1974 aufliegende Satellitensignalabkommen und das Registrierungsabkommen von Anfang 1975 zu erwarten sein. Dennoch ist die Frage, inwieweit ungeachtet völkervertraglicher Regelungen gewisse elementare Sätze des Weltraumrechts bereits als Normsätze universellen Völkergewohnheitsrechts etabliert sind, nicht nur von theoretischer, sondern auch von hoher praktischer Bedeutung sein.

Wenn auch völkerrechtliche Verträge als unmittelbarer und bestimmter Ausdruck des staatlichen Bindungs- und Verpflichtungswillens in erster Linie zur Bestimmung dessen heranzuziehen sind, was rechtens sein soll, so darf doch nicht übersehen werden, daß sie, da auf dem *consensus partium* beruhend, nur bindende Wirkung *inter partes* erzeugen, Rechte und Pflichten Dritter aber unberührt lassen¹⁹⁾. Dagegen kann sich die Bindungswirkung

18) Resolution vom 12. 12. 1958, Text: Archiv des Völkerrechts Bd. 8 (1959/60) S. 213. – Dazu I. von Münch, aaO. S. 179.

19) M. Dausies, Bestehen und Inhalt von Weltraumgewohnheitsrecht – Ein Bei-

von Normen universellen Völkergewohnheitsrechts nach einer zwar noch nicht herrschenden, jedoch im Vordringen begriffenen Auffassung auch auf diejenigen Mitglieder der Staatengemeinschaft erstrecken, die sich eine solche Übung selbst nicht zu eigen gemacht haben, sofern nur die überwiegende Mehrzahl das normbegründende Verhalten ausdrücklich oder stillschweigend annimmt, die verbleibende Minderheit aber sich ihm nicht widersetzt²⁰⁾.

Bisher haben die raumfahrenden Nationen über 3000 Nutzlasten in den Raum jenseits der dichteren Atmosphäreschichten, den größten Teil davon in Umlaufbahn um die Erde, gebracht. Keiner der Entsendestaaten hat bemerkenswerterweise je um die Zustimmung der Staaten nachgesucht, deren Bodengebiete er mit seinen Weltraumfahrzeugen überflog. Andererseits hat bislang keine Nation je völkerrechtlichen Protest gegen das Überfliegen ihrer Bodengebiete durch Weltraumgegenstände fremder Nationalität erhoben, so daß davon auszugehen ist, daß die Gesamtheit der Völkergemeinschaft den raumfahrenden Nationen eine generelle stillschweigende Zustimmung (tacit consent) zum Überfliegen ihrer Bodengebiete erteilt hat²¹⁾.

Wie aus einer Vielzahl regierungsamtlicher Erklärungen einzelner Staaten und Internationaler Organisationen hervorgeht, ist diese stillschweigende Zustimmung der Völkergemeinschaft nie als nur unverbindlicher Akt der Völkercourtoisie verstanden, sondern stets als sachlich notwendig und rechtlich geboten empfunden worden (opinio juris sive necessitatis). Besondere Bedeutung kommt dabei den bislang über 20 weltraumrechtlichen Entschlüssen der Vollversammlung der Vereinten Nationen zu, die sich mit wachsender Entschiedenheit zu der grundlegenden Rechtsauffassung bekannten, daß der Weltraum von nationalen Hoheitsansprüchen frei bleiben muß und als Zuständigkeitsgebiet der gesamten Menschheit von allen Staaten zum Nutzen und Besten aller Völker und zu ausschließlich friedlichen Zwecken zu erforschen und zu nutzen ist²²⁾.

Fraglich ist indessen, ob im gegenwärtigen Zeitpunkt bereits das her-

trag zur Lehre von den Rechtsquellen des Weltraumrechts, ZLW Bd. 20 (1971) S. 267 ff.

20) P. Guggenheim, Les principes de droit international public, Recueil des Cours Bd. 80 (1952 I) S. 5 ff. (S. 31). Anders noch die Auffassung des Ständigen Internationalen Gerichtshofs im Lotusfall, nach der Völkergewohnheitsrecht durch stillschweigendes Übereinkommen (»accord tacite«) der Staaten ins Leben gerufen wird: »Les règles de droit liant les Etats procèdent donc de la volonté de ceux-ci, volonté manifestée dans des conventions ou dans des usages acceptés généralement comme consacrant des principes de droit et établis en vue de régler la co-existence de ces communautés indépendantes ou en vue de la poursuite de buts communs« (CPJI Série A No. 10 S. 18).

21) A. Haley, Recent Developments in Space Law and Metalaw (Work of International Groups), Harvard Law Record Vol. 24 No. 2, 2d Special Supplement 7. 2. 1957 S. 1 ff. (S. 2).

22) M. Dausen, Der gegenwärtige Stand des Weltraumrechts, NJW 30. 1. 1973 S. 172 ff. (S. 175).

kömmlicherweise für die Bildung von Völkergewohnheitsrecht geforderte Mindestmaß an Zeitablauf zwischen dem Einsetzen der normbegründenden Übung und ihrer Konsolidierung zum Rechtssatz selbst verstrichen ist, daß es gestattet, vom Bestehen weltraumgewohnheitsrechtlicher Sätze zu sprechen. Die Frage ist, wenngleich die Auseinandersetzung im Schrifttum seit Inkrafttreten des Weltraumvertrages erheblich an Schärfe abgenommen hat, weiterhin umstritten. Sie wird von der heute noch vorherrschenden Lehre verneint²³⁾. Dieser Auffassung sollte nicht länger beigetreten werden. Wenn auch die spontane oder quasi-spontane Entstehung von Völkergewohnheitsrecht als *contradictio in adjecto* betrachtet werden muß, so sollte doch das chronologische Element dem Erfordernis einer in gleichbleibender Übung zum Ausdruck gebrachten Rechtsüberzeugung nicht als gleichwertig zur Seite gestellt werden, sondern kann um so mehr in den Hintergrund treten, je universeller, spontaner und intensiver eine einheitliche Rechtsüberzeugung entsteht und je weniger es daher der effektiven Anwendung der fraglichen Normsätze über eine längere Zeitspanne hinweg bedarf. Weiterhin muß beachtet werden, daß die Schnelligkeit unseres heutigen wissenschaftlich-technologischen und zivilisatorischen Wandels es nicht länger zuläßt, den Entstehungsvorgang völkergewohnheitlicher Regeln an die gleiche langjährige Übung zu binden, von der sie in der Vergangenheit abhängig gemacht worden war. Vielmehr erfordert die sachangemessene Normierung des neu erschlossenen Betätigungsfeldes Weltraum, daß der Bildungsprozeß neuer Rechtssätze in weitest zugänglichem Maße die Zeitraffung widerspiegelt, die der moderne Fortschritt unserem Leben aufgezwungen hat²⁴⁾.

Es sollte daher derjenigen zwar noch minderheitlichen, jedoch im Vordringen begriffenen Rechtsauffassung gefolgt werden, die trotz des offensichtlich noch kurzen Fristablaufes seit dem Aufbruch der Raumfahrt bereits im gegenwärtigen Zeitpunkt das Bestehen weltraumgewohnheitlicher Normen bejaht²⁵⁾. Als solche wären in erster Linie anzuerkennen, daß der Welt-

23) *D. Goedhuis*, General Questions on the Legal Regime of Space, International Law Association (ILA) Report of the 50th Conference (Brüssel), 1962 S. 72 ff. (S. 74); *J. Verplaetse*, Sur les sources du droit de l'espace extérieur, RFDA 1966 No. 3 S. 278 ff. (S. 286); *G. P. Zhukov*, Kosmicheskie polety i problema vyssotnoj granicy suvereniteta (Weltraumflüge und die Frage der Obergrenze der Hoheit), Sovetskoe Gosudarstvo i Pravo Vol. 37 (1967) No. 2 S. 54 ff. (S. 62).

24) *Dausen*, Bestehen und Inhalt von Weltraumgewohnheitsrecht, aaO. S. 278.

25) *McDougal/Lasswell/Vlasic*, Law and Public Order in Space, 1963 S. 119 Fußnote 245. Die Verfasser führen als Beispiel eines quasi-spontanen Gewohnheitsrechts das Nutzungsrecht des Küstenstaates an den Mineralen des sich an seine Küstengewässer anschließenden Festlandssockels an. Dort auch ein Zitat *H. Lauterpachts*: »A consistent and uniform usage practised by the States in question ... can be packed within a short space of years: The evidence of a general practice of law – in the words of Article 38 of the Statute need not be spread over decades« (Sovereignty over Submarine Areas, British Year Book of International Law Vol. 27 (1950) S. 376 ff. (S. 393)).

raum jenseits einer *de lege ferenda* zu bestimmenden Grenzfläche freies, also keinerlei nationalen Hoheits- oder sonstigen Ausschlußansprüchen unterliegendes Gebiet ist (Grundsatz der Weltraumfreiheit), das von allen Staaten in gegenseitiger Zusammenarbeit zum Wohle und Nutzen der Menschheit (Grundsatz des *bonum commune humanitatis* und der internationalen Kooperation) zu ausschließlich friedlichen Zwecken (Grundsatz der Entmilitarisierung des Weltraums) zu erforschen und zu nutzen ist ²⁶⁾.

III. Grundzüge des geltenden Weltraumrechts

Die Freiheit der Erforschung und Nutzung des Weltraums und im Weltraum rechtlich zu umgrenzen und geordneten Spielregeln zu unterwerfen, ist Aufgabe des geltenden Weltraumrechts, wie es sich heute auf der Grundlage der weltraumrechtlichen Abkommen und gewisser Ansatzpunkte völkergewohnheitlicher Verhaltensregeln darstellt. Rechtliche Regelungen haben insbesondere das Aneignungsverbot, die Entmilitarisierung, das Kooperationsgebot, das Haftungsrecht und die Registrierung von Weltraumgegenständen gefunden.

1. Verbot nationaler Aneignung

Das Verbot nationaler Aneignung im Weltraum und auf Himmelskörpern, seit längerem im Schrifttum Gegenstand eingehender Erörterungen ²⁷⁾, ist zu einem allgemeinen Grundsatz des Völkerrechts geworden. Er war bereits als solcher durch eine *opinio juris generalis* anerkannt, bevor er in der EntschlieÙung 1962 (XVIII) der Vollversammlung der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 1963 (»Declaration of Legal Principles Governing the Activities of States in the Exploration and Use of Outer Space«) und anschließend im Weltraumvertrag von 1967 niedergelegt wurde ²⁸⁾. Artikel 2 des Weltraumvertrages ist Kernvorschrift des Vertragswerkes und besagt: »Outer space, including the Moon and other celestial bodies, is not subject to national appropriation by claim of sovereignty, by means of use or occupation, or by any other means.« Der Tenor ist umstritten und rechtsterminologisch miÙglück. Insbesondere unterscheidet er sich vom Wortlaut des Artikel 4 des Antarktisvertrages von 1959, dessen Verbotsklausel sich auf die Begründung von »territorial sovereignty« beschränkt. Bekanntlich ist der Begriff der Aneignung (»appropriation«) enger als der der staatlichen Hoheit (»national sovereignty«), der die Gesamtheit der obersten Prärogativen eines Staates als Völkerrechtssubjekt umfaßt, so daß es rechtssystematisch bedenk-

26) Dausies aaO. S. 278 f.

27) Vgl. von Münch aaO. S. 159 ff.

28) D. Goedhuis, *The Present State of Space Law, The Present State of International Law (ILA)*. 1974 S. 201 ff.

lich erscheint, die Begründung von Hoheitsansprüchen (»claim of sovereignty«) dem Oberbegriff der nationalen Aneignung gleichsam als eine Erwerbsmodalität unterzuordnen.

Das Verbot nationaler Aneignung ist als Antithese zum Grundsatz der vollständigen und ausschließlichen Hoheit (»complete and exclusive sovereignty«) der Bodenstaaten im Luftraum zu verstehen, wie ihn die Pariser Luftrechtsdeklaration von 1919 (Art. 1) und das internationale Zivilluftfahrtsabkommen von Chicago 1944 (Art. 1) proklamieren. Artikel 2 des Weltraumvertrages kann daher nur dahin gehend ausgelegt werden, daß er die Begründung umfassender Ausschlußrechte, nicht jedoch jede Ausübung öffentlich- oder privatrechtlicher Befugnisse untersagt²⁹⁾. Dies ergibt sich bereits daraus, daß Artikel 8 den Staaten die Jurisdiktion und Kontrolle über ihre im Weltraum oder auf Himmelskörpern befindlichen Gegenstände wie Raumfahrzeuge oder Raumstationen und deren Besetzung zuerkennt. Andererseits ist die Grenze zwischen der nach Artikel 1 Abs. 2 und 3 erlaubten Forschungs- und Nutzungstätigkeit und einer verbotenen Aneignung »by means of use« fließend und stellt vor Auslegungs- und Anwendungsprobleme, die nur durch Sekundärnormen in noch zu schaffenden Sonderabkommen zufriedenstellend gelöst werden können.

Im Schrifttum ist heute einstimmig anerkannt, daß sich das Verbot nationaler Aneignung nicht, wie in den Anfängen der Weltraumrechtslehre von verschiedenen Verfassern angeführt, auf den Bann staatlicher Hoheitsrechte begrenzt, sondern auch privatrechtliche Eigentumstitel umfaßt³⁰⁾. Diese extensive Auslegung folgt einmal daraus, daß sich privates Eigentum nur im Rahmen einer es gewährleistenden staatlichen Herrschaftsordnung entfalten kann – so daß die Nichtaneignung kraft privaten Rechts (der Ausschluß domanialer Zuständigkeiten) nur die logische Konsequenz der Nichtaneignung kraft öffentlichen Rechts (des Ausschlusses imperialer Rechte) ist –, zum andern aber auch aus der Systematik des Weltraumvertrages selbst, dessen Haftungsnormen (Art. 6 und 7) den Begriff der »national activities« auch im Sinne nicht-öffentlicher Betätigung verstehen. Diese Art der Interpretation hatte sich das Institut de Droit International bereits auf seiner Brüsseler Sitzung im Jahre 1963 auf Empfehlung des Berichterstatters Gerald Fitzmaurice zu eigen gemacht. § 1 der dort verabschiedeten Resolution sieht vor, daß »l' espace ainsi que les corps célestes ne peuvent faire l'objet d' aucune appropriation«³¹⁾. Fitzmaurice hatte darüber hinaus sogar vorgeschlagen, klarzustellen, daß der Weltraum und die Himmelskörper »... ne

29) *Marcoff* aaO. S. 650 f.

30) *Marcoff* aaO. S. 646. So auch der Vertreter Belgiens am 4. 8. 1966 und der Vertreter Frankreichs am 19. 9. 1966 vor dem rechtswissenschaftlichen Unterausschuß des UNCOPUOS; vgl. UN Doc. A/AC. 105/C. 2/SR. 71 S. 16.

31) Text: Archiv des Völkerrechts Bd. 12 (1964/65) S. 322.

sont pas susceptibles d' appropriation nationale ou d' utilisation de caractère exclusif«, um so auch eigentümerähnliche Nutzungen zum Ausschluß Dritter zu erfassen ³²⁾.

Im Weltraumvertrag und der ihn vorbereitenden EntschlieÙung 1962 (XVIII) ³³⁾ ist auch die im Schrifttum am meisten umstrittene Frage unklar geblieben, ob die nationale Aneignung nur der Himmelskörper als solcher, also deren Oberfläche und Untergrund, oder auch der von diesen abtrennbaren Bestandteile, an erster Stelle der wirtschaftlich nutzbaren Bodenschätze, unzulässig sein soll. Die Lehre hat überwiegend befürwortet, zumindest die konsumierende Aneignung von Bodenschätzen, die sich auf oder unter der Oberfläche von Himmelskörpern befinden, zuzulassen, um so das wissenschaftliche und wirtschaftliche Bemühen der den Forschungs- und Nutzungsaufwand tragenden Staaten durch das Recht auf die Früchte ihrer Tätigkeit zu entlohnen ³⁴⁾. Das Interesse gewisser Staaten an einer zukünftigen wirtschaftlichen Ausbeutung der Bodenschätze auf Himmelskörpern brachte es jedoch mit sich, daß das Problem bei den vorbereitenden Arbeiten zum Weltraumvertrag bewußt beiseite gelassen wurde.

Die Frage nach Herrschaftsbegründung und Herrschaftsausübung steht am Ausgangspunkt eines jeden VorstoÙes in neue Raumgefülde. Sie ist von der Antinomie zweier Grundprinzipien der Völkerrechtsordnung durchzogen, nämlich einerseits der Hoheitsgewalt der einzelnen Staaten, andererseits dem kollektiven Interesse der internationalen Gemeinschaft. Die von der völkerrechtlichen Lehre und Praxis unternommenen Lösungsversuche variieren je nach Zeitalter und Machtkonstellation. Bezüglich der territorialen Okkupation ist im klassischen Völkerrecht seit Jahrhunderten der Grundsatz »res nullius cedit occupanti« erhärtet, wonach der Akt der Landnahme (»occupation«) hoheitsbegründend wirkt und den Schutz der internationalen Rechtsordnung genieÙt, sofern eine hinreichende Herrschaftsstruktur entfaltet wird, die nach innen ein bestimmtes Mindestmaß gesetzlicher Ordnung errichtet, nach außen aber in der Lage ist, den völkerrechtlichen Verpflichtungen im Hinblick auf das beanspruchte Gebiet zu genügen und die Einmischung dritter Staaten auszuschließen ³⁵⁾. Das internationale Weltraumrecht hat sich der okkupationsrechtlichen Analogie verschlossen; der fast einstimmigen Meinung der Lehre folgend ³⁶⁾, bekennt es sich zur Abkehr vom tra-

32) *Annuaire de l' Institut de Droit International, Session de Bruxelles Bd. 50 II (1963) S. 93 und 362.*

33) Vgl. eingangs dieser Ziffer.

34) *Lafferranderie, Le régime juridique applicable aux matériaux provenant de la Lune et des autres corps célestes, Rapport introductif au Centre National pour la Recherche Scientifique 1970 S. 10.*

35) Vgl. *F.-A. von der Heydte, Discovery, Symbolic Annexation and Virtual Effectiveness in International Law, American Journal of International Law (AJIL) 1935 S. 448 ff. (S. 463).*

36) Dazu *von Münch aaO. S. 168 f.*

ditionellen Konzept der staatlichen Herrschaftsbegründung. Demzufolge erlangt nicht nur die Gesamtheit der Normsätze des Weltraumrechts eine neue Dimension, sondern der Grundsatz der Nichtaneignung führt darüber hinaus zugleich zu einem Wandel der rechtlichen Grundlagen des Konzepts staatlicher Jurisdiktion.

2. Entmilitarisierung des Weltraums

In den ersten Jahren nach Satellisierung der ersten Sputniks wurden Anstrengungen in Richtung auf eine vollständige Entmilitarisierung des Weltraums unternommen, die sich deshalb nicht verwirklichen ließen, weil die Vereinigten Staaten – im Gegensatz zur Sowjetunion – die Auffassung vertraten, daß eine Entmilitarisierung des Weltraums nicht realistisch von der Frage der allgemeinen Abrüstung zu trennen sei. Die Vollversammlung der Vereinten Nationen beschränkte sich in der Entschließung 1884 (XVIII) vom 17. Oktober 1963 (»Question of General and Complete Disarmament«) unter Bezugnahme auf das wenige Wochen zuvor gezeichnete Moskauer Atomteststopabkommen auf eine Teilentmilitarisierung, begrüßte die Absicht der Sowjetunion und der Vereinigten Staaten, keine Gegenstände im Weltraum zu lagern, die Kern- oder andere Massenvernichtungswaffen tragen, und forderte die Staaten auf, keine derartigen Waffen in Erdumlaufbahn zu verbringen, auf Himmelskörpern aufzustellen oder in sonstiger Weise im Weltraum anzubringen, noch auch die Durchführung derartiger Tätigkeiten zu veranlassen, anzuregen oder an ihnen teilzunehmen. Das Moskauer Atomteststopabkommen von 1963 hatte in Artikel 1 vorgesehen, daß sich die Vertragsstaaten verpflichteten, »to prohibit, to prevent and not to carry out any nuclear weapon test explosion, or any other nuclear explosion, at any place under its jurisdiction or control in the atmosphere, beyond its limits, including outer space; or under water including territorial waters or the high seas«. In Artikel 4 Abs. 1 des Weltraumvertrages³⁷⁾ ist der Wortlaut der Entschließung 1884 (XVIII) im wesentlichen übernommen worden. Die sogenannten nicht-alinierten Nationen richteten bei den Vorarbeiten zum Weltraumvertrag scharfe Angriffe gegen diese beschränkte Entmilitarisierung und drängten darauf, ein generelles Verbot nicht-friedlicher Nutzung des Weltraums und der Himmelskörper auszusprechen. Es ist dem Einfluß der Vereinigten Staaten zuzuschreiben, daß es in Artikel 4 Abs. 2 bei einer Beschränkung der Entmilitarisierungsklausel auf den Mond und andere Himmelskörper blieb, wogegen auf den Weltraum als solchen – mithin insbesondere die erdnahe, von Geosatelliten genutzte Raumsphäre – nicht Bezug genommen wurde.

Die lückenhaften, nur aus der Entstehungsgeschichte³⁸⁾ zu erklärenden Bestimmungen des Artikel 4 des Weltraumvertrages entbehren jener Präzi-

37) Vgl. Text des Weltraumvertrages gemäß Fußnote 4.

sion, die die übrigen, rechtswissenschaftlich von langer Hand vorbereiteten Klauseln auszeichnen. Dies hat teilweise zu sachfremder Auslegung Anlaß gegeben. Während Vertreter der Sowjetunion erklärten, daß die Verbringung von Kern- und sonstigen Massenvernichtungswaffen in Partialorbit nicht als »(placing) in orbit around the Earth« auszulegen, der Einsatz partialorbitaler Interkontinentalraketen mit Atomsprengköpfen daher zulässig sei, machten die Vereinigten Staaten geltend, daß die militärische Nutzung des Weltraums als solchen nicht unter den Anwendungsbereich der Verbotsnorm falle³⁹⁾. Beides ist Ausdruck der militärischen Großmachtinteressen im Weltraum, die darauf abzielen, das erreichbare Höchstmaß an Rechtsschutz und Sicherheit für die Integrität der Weltraumunternehmen zu gewährleisten. Darüber hinaus bestehen Auslegungsdivergenzen hinsichtlich des Bedeutungsgehaltes der Begriffe »peaceful« und »military«. Während *Marcoff* und die sowjetische Völkerrechtslehre jede militärische Tätigkeit als nicht-friedlich betrachten⁴⁰⁾ – wohl nicht zuletzt im Hinblick auf die Synonymie von »militärisch« und »kriegerisch« im russischen Sprachgebrauch (beides: voennyj) –, will die vorherrschende westliche Lehre nur aggressive Tätigkeiten als nicht-friedlich und damit unzulässig bewerten⁴¹⁾. Es stimmt bedenklich, daß mindestens die Hälfte der Weltraumtätigkeiten der beiden Weltraumgroßmächte auf militärischem Gebiete liegt⁴²⁾; dieser Faktor schmälert die Chance, zu wirklich fruchtbarer internationaler Zusammenarbeit zu gelangen.

38) Zu den verschiedenen Vertragsentwürfen der USA und der UdSSR siehe UN Doc. A/C.1/SR.821 (14. I. 1957) S. 41 ff. und UN Doc. A/C.1/SR.828 (25. I. 1957) S. 82 ff. Der schließlich von der UdSSR eingebrachte Vertragsentwurf sah die kategorische Verpflichtung der Vertragsstaaten vor, den Weltraum einschließlich der Himmelskörper zu friedlichen Zwecken zu nutzen, wogegen der amerikanische Alternativentwurf die Staaten nur aufforderte, die Himmelskörper friedlich zu nutzen, UN Doc. A/6352 (16. 6. 1966) bzw. UN Doc. A/AC.105/32 (17. 6. 1966).

39) *J. Verplaetse*, *Autour de l'article IV du Traité de droit cosmique du 27 janvier 1967*, RGAE 1968 No. 1 S. 45 ff.; *M. G. Marcoff*, *Sur l'interprétation juridique de l'article 4 du Traité régissant les activités spatiales des Etats*, RGAE 1968 No. 1 S. 30 ff.

40) *Marcoff* aaO. S. 39 ff. Gegen die künstliche Unterscheidung zwischen den Begriffspaaren »peaceful-military« und »peaceful-aggressive« auch *S. Gorove*, *Some Thoughts on Article IV of the Outer Space Treaty*, *Proceedings of the 13th Colloquium on the Law of Outer Space* (International Institute of Space Law of the International Astronautical Federation) 1970 S. 79 f.

41) *Alex Meyer*, *Der Begriff »friedlich« im Lichte des Vertrags über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten der Staaten bei der Erforschung des Weltraums, einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper*, ZLW Bd. 17 (1968) S. 111 ff.; *Alex Meyer*, *Die Auslegung des Begriffs »friedlich« im Lichte des Weltraumvertrags* (Ergänzte Fassung), ZLW Bd. 18 (1969) S. 28 ff.

42) So insbesondere *B. Lovell*, *The Great Competition in Space*, *Foreign Affairs* October 1972 S. 137.

Der hauptsächlichliche Anwendungsbereich militärischer Weltraumaktivitäten dürfte, wenngleich hierüber kaum genaue Unterlagen zugänglich sind, die satellitäre Aufklärung und Erkundung sein. Der erste Einsatz eines amerikanischen Aufklärungssatelliten gelang im August 1960. Da es seine erklärte Mission war, militärische Betätigungen auf sowjetischem Gebiet auszukundschaften, rief seine Entsendung rPoteste seitens der Sowjetunion hervor. Operationell dürfte das amerikanische Satellitenspionagesystem etwa 1965 geworden sein⁴³). Heute überwachen amerikanische Geosatelliten die weiten Territorien der Sowjetunion und Rotchinas, des mittleren Osten und Nordvietnams, um ballistische Geschosßbasen, Flugzeugbasen und andere militärische Einrichtungen aufzufinden und etwaige Truppenbewegungen zu registrieren⁴⁴). Nachgewiesenermaßen treibt auch die Sowjetunion, trotz ihrer bekannten anfänglichen Proteste gegen die Inbetriebnahme amerikanischer Aufklärungssatelliten zumindest mit ihrer Kosmos-Serie Weltraumspionage⁴⁵).

Nach Auffassung der Vereinigten Staaten besteht kein wertungsmäßiger Unterschied zwischen der Beobachtung eines fremden Landes durch das völkerrechtlich anerkannte Mittel der Spionageagenten einerseits und der Luft- oder Raumsponage andererseits, deren Rechtfertigung in beiden Fällen die Notwendigkeit der freien Welt sei, Überraschungsangriffen aus geschlossenen Gesellschaftsordnungen vorzubeugen⁴⁶). Im Gegensatz dazu vertritt die Sowjetunion die These, daß jede satellitäre Erkundungs- und Spionagetätigkeit eine Verletzung der Völkerrechtsgrundsätze darstelle. Die Sowjetunion hat zwar im Jahre 1962 versucht, in der Vollversammlung der Vereinten Nationen in eine weltraumrechtliche Grundsatzserklärung einen Passus bezüglich des Verbotes von Weltraumerkundungstätigkeiten einzufügen⁴⁷), jedoch nie auf diplomatischem Wege offiziellen Protest gegen die amerikanische Satellitensponage erhoben. Es dürfte der amerikanischen Konzeption beizutreten sein, daß Weltraumaufklärungstätigkeiten weder nach allgemeinem Völkerrecht, einschließlich der Satzung der Vereinten Nationen, noch nach Artikel 4 des Weltraumvertrags völkerrechtswidrig sind. Spionage als solche, eine unerläßliche Begleiterscheinung der politischen

43) *M. Dausès / D. Wolf*, L'espionnage par satellites et l'ordre international, RGAE 1973 No. 3 S. 283 ff.

44) *Ph. G. Klass*, Military Satellites Gain Vital Data - U.S. Reconnaissance Effort Yields Precise Information on Soviet, Red Chinese Strategic Weapons after Trouble-Filled Beginning, Aviation Week & Space Technology 15. 9. 1969 S. 55 ff.

45) *Dausès/Wolf* aaO. S. 285.

46) *S. T. Possony*, Reconnaissance in Time Perspective, Open Space and Peace - A Symposium on Effects of Observation (ed. Ossenbeck/Kroeck, The Hoover Institution, Stanford University, 1964) S. 15 ff. (S. 31); *W. R. Kintner*, The Problem of Opening the Soviet System, Open Space and Peace aaO. S. 112 ff.

47) UN Doc. A/AC. 105/L. 2 (10. 9. 1962).

und militärischen Konfrontation der Nationen, ist wertneutral. Sie erhält im nuklearen Zeitalter ihre Rechtfertigung aus dem Schutz- und Selbsterhaltungsbedürfnis der Staaten; da Überraschungsangriffen, vor allem unter Einsatz zeitgenössischer Thernonuklearwaffen, nicht anders vorzubeugen ist als durch die eingehende Kenntnis des gegnerischen Potentials, ist jede Spionage für die freie Welt eine *conditio sine qua non* des Überlebens in Freiheit und Menschenwürde. Sie leistet nicht zuletzt einen wirksamen Beitrag zur Wahrung des internationalen Friedens⁴⁸⁾.

Der Wandel der Natur des Krieges während und nach dem Zweiten Weltkrieg und die Möglichkeit des Gebrauches von Massenvernichtungswaffen verlangen nach neuen Grundsätzen des internationalen Rechts über die Friedenswahrungspflicht und das Verbot militärischer Gewalt. Das internationale Weltraumrecht hat die friedenserhaltende Funktion der Rechtsordnung gefestigt. Obwohl die weltraumrechtliche Entwicklung als ein positives Zeichen auf dem Wege zur angestrebten Begrenzung der militärischen Eskalation betrachtet werden kann, muß jedoch vor allzu großem Optimismus bezüglich der Auswirkungen dieser Entwicklung für die vorhersehbare Zukunft gewarnt werden.

3. Gemeinwohl- und Kooperationsgebot

Die Gemeinschaftsidee ist im zeitgenössischen Völkerrecht noch wenig ausgeprägt, wenn auch die Nachkriegszeit zu einer wachsenden Verflechtung der Staatengemeinschaft in technologischer, kultureller und wirtschaftlicher Hinsicht geführt hat. Das geltende Weltraumrecht bekennt sich zum Postulat internationaler Zusammenarbeit in der Präambel und Artikel 1 Abs. 3 des Weltraumvertrages. Dieses Gebot wird in Artikel 9 präzisiert. Die *ratio legis* dieser Vorschriften liegt darin, daß Erfolg oder Mißerfolg der friedlichen Erforschung und Nutzung des Weltraums davon abhängt, ob es gelingt, bestehenden Machtrivalitäten ein Ende zu setzen und sich zur Notwendigkeit eines vernunftgeprägten Weltraumrechts zu bekennen⁴⁹⁾. Die Kooperations- und Solidaritätsidee hat zwar ihren Niederschlag bereits in nicht-weltraumrechtlichen Dokumenten gefunden – so in der Satzung der Vereinten Nationen oder der Entschließung 2625 (XXV) der Vollversammlung vom 24. Oktober 1970 »Principles of International Law concerning Friendly Relations and Co-operation among States«⁵⁰⁾ – ist jedoch erstmals in Artikel 1 Abs. 3 des Weltraumvertrages zu einem spezifisch humanitären Ziel,

48) *Dausess/Wolf* aaO. S. 295; *Qu. Wright*, *The Prevention of Aggression*, *AJIL* Vol. 50 (1956) S. 514 ff.; *McDougal/Lasswell/Vlasic* aaO. S. 433; *Jessup/Taubenfeld*, *Controls of Outer Space and the Antarctic Analogy*, 1959 S. 217 f.

49) Vgl. *C. Q. Christol*, *The International Law of Outer Space*, 1966 S. 258, der ein »principle of reasonableness« als Rechtsquelle des Weltraumrechts fordert.

50) Text: *Archiv des Völkerrechts* Bd. 15 (1971/72) S. 317 ff.

der Maxime des Gemeinwohls der Menschheit, verdichtet worden. Das weltraumrechtliche Schrifttum hat zu Recht unterstrichen, daß mit dieser juristisch zwar noch wenig faßbaren, jedoch aussagekräftigen Terminologie der Gemeindomäne der Menschheit (»provinve of all mankind«; »apanage de l'humanité tout entière«) das Völkerrecht den Staaten zum erstenmal die Verpflichtung auferlegt, die Erforschung und Nutzung eines neuerschlossenen Raumes zum Nutzen und Besten aller Mitglieder der internationalen Gemeinschaft ohne Diskriminierung irgendwelcher Art zu betreiben ⁵¹⁾.

Die Interpretation des Kooperations- und Weltgemeinschaftsgedankens des Weltraumvertrags dient einmal der Ergänzung und Anwendung der bestehenden weltraumrechtlichen Normsätze, zum andern der Erstellung von Richtlinien für die weitere Kodifikation weltraumrechtlicher Sondergebiete. De lege ferenda zu treffende Regelungen, etwa auf dem Gebiet des satellitären Direktfernsehens oder der Bodenschatzzerkundung aus dem Weltraum, haben den Grundpostulaten angemessen Rechnung zu tragen. Nach überwiegender Auffassung der Lehre kommt ihnen, ihrer vertraglichen Natur entsprechend, ungeachtet der Tatsache, daß sie als generelle Prinzipien nicht unmittelbar anwendbar sind, bindende Wirkung zu ⁵²⁾.

Konkrete Ausprägungen des Kooperations- und Weltgemeinschaftsgedankens finden sich in Artikel 5 des Weltraumvertrages und dem diesen ausfüllenden Weltraumfahrerabkommen von 1968. Hier werden die Vertragsstaaten aufgefordert, den Raumfahrer »als Gesandte der Menschheit im Weltraum« jede mögliche Hilfe bei Unfall, Unglück oder Notstand zu leisten.

4. Weltraumhaftungsrecht

Der Weltraumvertrag und das Weltraumhaftungsabkommen von 1972 gehen vom Grundsatz der Haftung des Startstaates von Weltraumgegenständen aus. Das Staatshaftungsprinzip besagt, daß die Staaten grundsätzlich für das Tun und Unterlassen ihrer staatlichen Organe, aber auch ihrer gebietsunterworfenen natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts haftbar sind, die zwar nicht hoheitliche Gewalt ausüben, jedoch auf andere Weise in Ausübung ihrer Funktionen mit staatlichen Belangen und Zielen verknüpft sind ⁵³⁾.

Der Grundsatz der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit der Staaten (»international responsibility«) ist in Artikel 6 des Weltraumvertrages festgelegt, nach dem den Staaten die Verantwortlichkeit dafür obliegt, daß ihre

⁵¹⁾ *Marcoff* aaO. S. 14.

⁵²⁾ *Marcoff*, Implementing the Contractual Obligation of Art. 1, par. 1 of the Outer Space Treaty 1967, Proceedings of the 17th Colloquium on the Law of Outer Space, 1974.

⁵³⁾ *A. Bueckling*, Die völkerrechtliche Haftung für Schäden, die durch Weltraumgegenstände verursacht werden, ZLW Bd. 21 (1972) S. 213 ff.

Betätigungen im Weltraum und auf Himmelskörpern in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Weltraumvertrages durchgeführt werden, unabhängig davon, ob diese Tätigkeiten durch regierungsamtliche oder nicht-regierungsamtliche Organisationen oder Organe durchgeführt werden. Aus dem Verantwortlichkeitsgrundsatz folgt das in Artikel 7 des Weltraumvertrages enthaltene Haftungsprinzip, wonach die Vertragsstaaten, die Gegenstände in den Weltraum, einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper entsenden oder die Entsendung besorgen, sowie Staaten, von deren Gebiet oder Anlage aus solche Entsendungen erfolgen, völkerrechtlich für die Schäden haften (»international liability«), die anderen Vertragsstaaten oder deren natürlichen oder juristischen Personen durch einen solchen Gegenstand oder dessen Bestandteile auf der Erde, im Luftraum oder im Weltraum, einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper zugefügt werden⁵⁴⁾.

Das Weltraumhaftungsabkommen von 1972 ergänzt und präzisiert die im Weltraumvertrag getroffene Grundsatzregelung durch Vorschriften über Haftungsart und -modalitäten. Die Regel ist die sogenannte strenge oder absolute Haftung (Art. 2, »strict liability« oder »absolute liability«), womit das Haftungsabkommen sich zu einem in der Lehre anerkannten Prinzip bekennt, daß für außergewöhnlich hohe Risiken, »ultra-hazardous activities«⁵⁵⁾, die traditionelle Verschuldenshaftung der reinen Kausalhaftung weichen muß. Jedoch entspricht es der Billigkeit, daß nicht Gefährdungshaftung, sondern Verschuldenshaftung Platz greift, wenn ein Schaden an einem andern Ort als auf der Erdoberfläche einem Weltraumgegenstand eines Startstaates oder Personen oder Sachen an Bord eines derartigen Weltraumgegenstandes durch einen Weltraumgegenstand eines anderen Startstaates zugefügt wird (Art. 3). Gedacht ist damit in erster Linie an die Kollision zweier Raumfahrzeuge verschiedener Nationalität. Freistellung (»exoneration«) ist von der absoluten Staatshaftung vorgesehen, sofern der in Anspruch genommene Startstaat nachweist, daß der Schaden entweder ganz oder teilweise durch eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlung oder Unterlassung seitens des anspruchstellenden Staates oder dessen von ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Personen verursacht worden ist (Art. 6 Abs. 1). Aus allgemeinen Grundsätzen ergibt sich, daß eine etwaige Haftung aus Verschulden durch die Freistellung von der absoluten Haftung unberührt bleibt, jedoch aus dem Gesichtspunkt des mitwirkenden Verletztenverschuldens gemindert werden kann.

54) A. Bueckling, Die völkerrechtliche Haftungsklausel des Weltraumvertrages, ZLW Bd. 17 (1968) S. 3 ff.

55) Vgl. etwa die Doktrin der ultrahazardous activities, die vom American Law Institute für Tätigkeiten äußerster Gefahreneigtheit entwickelt wurde, bei denen die Möglichkeit einer Schadensverursachung auch bei größtmöglicher Sorgfalt nicht völlig auszuschließen ist, 99 Corpus Juris Secundum §§ 519/520.

Etwaige Schadensersatzansprüche sind durch den Heimatstaat als *pater patriae* auf diplomatischem Weg gegen den Startstaat geltend zu machen (Art. 8 und 9). Kommt eine Einigung auf diplomatischem Wege nicht zustande, so haben die betreffenden Parteien auf Ersuchen eines der betroffenen Staaten einen Schiedsausschuß (»claims commission«) zu bilden, der über die sachliche Begründung der Ansprüche und die Höhe des zu leistenden Schadensersatzes entscheidet (Art. 14 und 18). Ausgeschlossen ist unterdessen die umstrittene »local remedies rule«, nach der ein Staat Ansprüche eines seiner Staatsangehörigen erst dann völkerrechtlich geltend machen darf, wenn der betreffende Staatsangehörige die innerstaatlichen Rechtsbehelfe des Schuldnerstaates erschöpft hat (Art. 11 Abs. 1). Dem schnellen und wirksamen Rechtsschutz des Individuums ist damit Rechnung getragen⁵⁶⁾.

5. Registrierung der Weltraumgegenstände

Die Registrierung von Weltraumgegenständen verfolgt mehrere Zwecke. Sie ist zunächst eine Voraussetzung für die Zuordnung eines Weltraumgegenstandes zu einem bestimmten Staat, also dessen Staatsangehörigkeit. Weiterhin dient sie der Erkennung und Identifizierung etwa im Falle einer Schadensverursachung oder im Hinblick auf die Rettung und Rückführung der Gegenstände und ihrer Besatzung. Zu unterscheiden ist die Eintragung in ein nationales Register und die in ein internationales Zentralregister⁵⁷⁾. Sowohl der Weltraumvertrag wie das Registrierungsabkommen von 1975 gehen von der Eintragung in ein nationales Register als dem Regelfall aus. Diese Eintragung entspricht im wesentlichen dem im internationalen Luftrecht geltenden Grundsatz des Artikel 18 des Chicagoer Zivilluftfahrtsabkommens von 1944. Sie ist der Ansatzpunkt für die in Artikel 8 des Weltraumvertrages verankerte Jurisdiktion und Kontrolle über Weltraumgegenstände und deren Personal für die Dauer ihres Aufenthaltes im Weltraum und auf Himmelskörpern.

Das Registrierungsabkommen erhebt die Eintragung in ein geeignetes nationales Register zur völkerrechtlichen Verpflichtung (Art. 2 Abs. 1). Der Inhalt und die Voraussetzungen der Eintragung werden vom jeweiligen Registerstaat festgesetzt (Art. 2 Abs. 3). Neben den nationalen Registern ist ein

56) Zum Weltraumhaftungsrecht allgemein: *J.-D. Thérault*, *Le projet de Convention sur la responsabilité internationale pour les dommages causés par des objets spatiaux - Résultat des travaux du sous-comité juridique des Nations Unies*, RGAE 1971 No. 3 S. 267 ff.; *Bueckling* aaO. und *Völkerrechtliche Verantwortlichkeit internationaler Organisationen auf dem Gebiet der Weltraumforschung*, NJW 1969 S. 953 ff.; *M. Bodenschatz*, *Einige Bemerkungen zum Weltraumpflichtabkommen der Vereinten Nationen aus der Sicht der Luftfahrtversicherung*, ZLW Bd. 22 (1973) S. 67 ff.

57) *Bueckling*, *Bemerkungen zum Weltraumregisterabkommen (Entwurf)*, ZLW Bd. 24 (1975) S. 4 ff.

internationales, vom Generalsekretär der Vereinten Nationen zu führendes offenes und allgemein zugängliches Zentralregister zu errichten, das der Aufzeichnung aller einschlägigen zur Verfügung gestellten Informationen dient (Art. 3). Jeder Registerstaat hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen ein Mindestmaß an Informationen betreffend jeden von ihm registrierten Weltraumgegenstand zu liefern, das er durch zusätzliche Informationen ergänzen kann (Art. 4 Abs. 1 und 2). Informationen sind schon vor Abschluß des Registrierungsabkommens dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zur Verfügung gestellt worden. Während die Vereinigten Staaten die internationale Bezeichnung, das Startfahrzeug, die Satellitenkategorie, das Startdatum, die Nodalperiode, Inklination, Apogäum und Perigäum angaben, teilte die Sowjetunion den Namen des Satelliten oder sonstigen Weltraumgegenstandes, den Zweck der Entsendung, das Startdatum und die grundlegenden astronomischen Daten (Perigäum, Apogäum und Inklination) mit⁵⁸).

Zentralpunkt des Registrierungsabkommens ist die Begriffsbestimmung des Weltraumgegenstandes, zu der bisher noch keine Übereinstimmung erzielt werden konnte. Die Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung des Registrierungsabkommens beim rechtswissenschaftlichen Unterausschuß des UNCO-PUOS hatte eine relativ eingehende Begriffsbestimmung vorgeschlagen⁵⁹). Die Definitionsnorm des Abkommens (Art. 1 b) dagegen läßt eine aussagekräftige Begriffsbestimmung vermissen; sie beschränkt sich auf die Feststellung, daß der Begriff »space object« »component parts of a space object as well as its launch vehicle and parts thereof« umfaßt.

Während der Erörterung des vom UNCO-PUOS erarbeiteten Abkommensentwurfes vor dem Ersten Ausschuß der Vollversammlung im Jahre 1961 hatte der Vertreter der Vereinigten Staaten Stevenson optimistisch geäußert, daß »the establishment of a complete register or census of space vehicles would be an important step towards openness in space activities and would benefit all nations. . .«⁶⁰). Die Vereinigten Staaten und die Sowjetunion haben aber bei der Ausarbeitung dieses Abkommens Zurückhaltung gezeigt. Die Gründe liegen auf der Hand, da etwa die Hälfte der Weltraumtätigkeiten der beiden Großmächte auf militärischem Gebiet liegt. Im Schrifttum wird daher die Befürchtung geäußert, daß – entgegen einer eventuellen ver-

58) *Isabella Diederiks-Verschoor*, *The United Nations and the Registration of Spacecraft*, *Proceedings of the 13th Colloquium on the Law of Outer Space 1970*, S. 142 ff.

59) »The term »space object« means a physical object, manned or unmanned, launched into space for purposes of exploration and use of outer space, including the Moon and other celestial bodies. This term includes the launch or transport vehicle, whether recoverable or not, as well as the payload or artificial satellite to be placed in an outer space trajectory.« Dazu UN Doc. A/AC. 105/C. 2/L. 45.

60) UN Doc. A/4987; UN Doc. A/C. 1/857; UN Doc. A/C. 1/L. 301.

traglichen Verpflichtung – die raumfahrenden Mächte so lange nicht bereit sein dürften, alle einschlägigen Daten bezüglich ihrer Weltraumtätigkeiten der Öffentlichkeit preiszugeben, als keine Übereinstimmung über eine vollständige Entmilitarisierung des außeratmosphärischen Raums erzielt sein wird⁶¹⁾.

IV. Entwicklungstendenzen des Weltraumrechtes

Nach Verabschiedung des Textes des Registrierungsabkommens durch die Vollversammlung der Vereinten Nationen als Anhang zu EntschlieÙung 3235 (XXIX) vom 12. November 1974 sind im UNCOPUOS die folgenden Fragen anhängig, zu deren Lösung in den nächsten Jahren mit der Erarbeitung und Verabschiedung einschlägiger völkerrechtlicher Abkommen gerechnet werden darf: die Rechtslage des Mondes, das satellitäre Direktfernsehen, die Bodenschatz- und sonstige Erderkundung aus dem Weltraum, die Begriffsbestimmung und Abgrenzung des Weltraums. Die Vollversammlung hat in ihrer EntschlieÙung gleichzeitig Prioritäten für die weitere Arbeit des rechtswissenschaftlichen Unterausschusses des UNCOPUOS gesetzt. Er sollte zunächst die drei ersten Themen, den vierten Fragenkreis dagegen nur, soweit zeitlich möglich, in Angriff nehmen.

1. Rechtslage des Mondes

Die Erarbeitung eines internationalen Abkommens zur Rechtslage des Mondes und anderer Himmelskörper ist im Schrifttum bereits bei Verabschiedung des Weltraumvertrages für erforderlich gehalten worden, nachdem der Weltraumvertrag manche der erörterten Fragen, wie das Verbot privatrechtlicher Betätigung und die Rechtslage der Bodenschätze auf Himmelskörpern, beiseite gelassen hatte⁶²⁾.

Erstmals hat die Argentinische Delegation auf der 9. Sitzungsperiode des juristischen Unterausschusses des UNCOPUOS im Jahre 1970 ein »Draft Agreement on the Principles Governing Activities in the Use of the Natural Resources of the Moon and Other Celestial Bodies« vorgelegt⁶³⁾. Die Sowjetunion brachte am 4. Juni 1971 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einen »Proposal for a Treaty concerning the Moon« in 15 Artikeln zusammen mit dem Antrag ein, auf die Tagesordnung der 26. Sitzungsperiode der Vollversammlung einen Punkt »Preparation of an International Treaty concerning the Moon« zu setzen⁶⁴⁾. Am 29. November 1971 verab-

61) G. Gál, *Space Law*, 1969, S. 211.

62) C. Horsford, *The Need for a Moon Treaty and Clarifications of the Legal Status of Space Vehicles*, Proceedings of the 9th Colloquium on the Law of Outer Space, 1966 S. 48 ff.

63) UN Doc. A/AC. 105/C. 2/L. 71 and Corr. 1; vgl. UN Doc. A/AC. 105/85, Annex II S. 1.

schiedete die Vollversammlung der Vereinten Nationen die Entschließung 2779 (XXVI), in der sie von dem sowjetischen Entwurf Kenntnis nahm und das UNCOPUOS aufforderte, die Frage der Ausarbeitung eines völkerrechtlichen Vertragsentwurfs zur Rechtslage des Mondes mit Vordringlichkeit zu untersuchen und der Vollversammlung auf ihrer 27. Sitzungsperiode darüber zu berichten. Dieser Entschließung folgend, errichtete der rechtswissenschaftliche Unterausschuß am 11. April 1972 eine Arbeitsgruppe für Fragen zur Rechtslage des Mondes, die in der Folgezeit die Abkommensentwürfe Argentiniens und der Sowjetunion sowie eine größere Zahl weiterer unterdessen vorgelegter Arbeitspapiere prüfte. Die Arbeitsgruppe formulierte auf der Grundlage der Entwürfe und Arbeitspapiere einen Vertragsentwurf in 21 Artikeln, den der rechtswissenschaftliche Unterausschuß am 4. Mai 1972 als Arbeitstext verabschiedete; im Jahre 1973 faßte der Unterausschuß Artikel 10 des Entwurfes über das Verbot der nationalen Aneignung und die Ausbeutung der Bodenschätze auf Himmelskörpern neu⁶⁴). Die Debatten drehten sich vor allem um die Frage der Rechtslage der Mondoberfläche und des Monduntergrundes sowie deren Bodenschätze, wobei sich drei Problemkreise als besonders schwierig hinsichtlich der Erarbeitung einer internationalen Übereinkunft erwiesen: der Anwendungsbereich des Abkommens (nur Mond oder auch andere Himmelskörper), Informationsverpflichtungen bezüglich Entsendungen zum Mond (vor oder nach erfolgter Mission), die Rechtslage der Bodenschätze des Mondes.

Wie Artikel 1 Abs. 1 des Weltraumvertrages erklärt Artikel 4 Abs. 1 des Vertragsentwurfes die Erforschung und Nutzung des Mondes (und anderer Himmelskörper) zum Tätigkeitsbereich der gesamten Menschheit (»province of all mankind«). Sie sind zum Nutzen und im Interesse aller Länder, ungeachtet deren wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Entwicklungsstandes, durchzuführen; die Interessen der gegenwärtigen und zukünftigen Generationen sollen dabei angemessen Berücksichtigung finden. Dem Kooperativcharakter des Mondrechtes (Art. 4 Abs. 2 des Entwurfes entsprechend Art. 9 des Weltraumvertrages) entspricht die Informationsverpflichtung der Staaten hinsichtlich ihrer Forschungs- und Nutzungstätigkeiten auf dem Mond und anderen Himmelskörpern (Art. 4 Abs. 3 und 4 des Entwurfes entsprechend Art. 11 des Weltraumvertrages). Wie bereits in Artikel 1 Abs. 3 des Weltraumvertrages bestimmt, ist die wissenschaftliche Erforschung auf dem Mond (und anderen Himmelskörpern) frei auf der Grundlage der Gleichheit aller Staaten und in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht (Art. 5 Abs. 1 des Entwurfes). Die Freiheit der wissenschaftlichen Erforschung umfaßt insbesondere: a) das Recht der raumfahrenden Staaten, auf dem Mond (und an-

64) Art. 10 wurde in Art. 10 und 10 bis aufgeteilt. UN Doc. A/8391 and Corr. 1 (4. 6. 1971).

65) UN Doc. A/AC. 105/115, Annex I C; UN Doc. PUOS/C. 2 (XIV)/1/Add. 1 (4. 3. 1975) Annex.

deren Himmelskörpern) Muster von Mineralen und anderen Substanzen zu sammeln und in freier Verfügung zu wissenschaftlichen Zwecken zu nutzen (Art. 5 Abs. 2; obwohl der Entwurf es als »desirable« bezeichnet, Teile solcher Muster anderen interessierten Vertragsstaaten zugänglich zu machen, begründet er keine diesbezügliche völkerrechtliche Verpflichtung); b) das Recht der Staaten, ihre Weltraumgegenstände auf dem Mond (und anderen Himmelskörpern) zu landen oder in Umlaufbahn um diese zu verbringen, sowie das Recht der Staaten, Personal, Raumfahrzeuge, Ausrüstungen, Einrichtungen, Stationen und Installationen auf oder unter der Oberfläche des Mondes (und anderer Himmelskörper) oder im umgebenden Raum anzubringen, sofern dadurch nicht die erlaubten Tätigkeiten anderer Staaten beeinträchtigt werden (Art. 7 Abs. 1-3).

Den umstrittenen Kernpunkt des Mondvertragsentwurfes bilden die mehrfach neugefaßten Vorschriften über das Verbot der nationalen Aneignung und das Ausbeutungsrecht an Bodenschätzen auf Himmelskörpern. Der Ausschluß nationaler Aneignung wird in Artikel 10 Abs. 1 des Entwurfes mit fast den gleichen Worten wie im Weltraumvertrag umrissen. Jedoch wird im Entwurf klargestellt, daß auch der Erwerb privatrechtlichen Eigentums auf dem Mond (und anderen Himmelskörpern) unter den Geltungsbeereich der Verbotsnorm fällt (Art. 10 Abs. 2 des Entwurfes). Demzufolge ist jede entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung oder Überlassung von Gebieten oder Zonen auf oder unter der Oberfläche untersagt (Art. 10 Abs. 3 des Entwurfes), womit die im Schrifttum einstimmig vorgetragene Auffassung bestätigt wird, daß die Himmelskörper unverfügbare *res extra commercium* im Sinne des römischen Rechts sind. Der terminologisch umstrittene Artikel 10 Abs. 4 des Entwurfes erklärt den Mond und dessen Bodenschätze zum *patrimonium commune humanitatis* (»common heritage of all mankind«). Der Begriff geht auf die seerechtliche Entschließung 2749 (XXV) der Vereinten Nationen vom 17. Dezember 1970 zur Rechtslage des Meeresuntergrundes zurück; er ist durch die Vorschläge Argentiniens und der Vereinigten Staaten in den Abkommensentwurf eingefügt worden. Die Sowjetunion hat ihn bei den vorbereitenden Arbeiten angegriffen, da er keinen präzisen juristischen Bedeutungsgehalt habe⁶⁶).

Obwohl der Vertragsentwurf es nicht unternimmt, ein internationales Regime zur Regelung der Ausbeutung der Bodenschätze des Mondes (und anderer Himmelskörper) zu errichten, verpflichtet er die Vertragsstaaten, ein solches Regime zu errichten, sobald die Ausbeutung von Bodenschätzen praktisch durchführbar wird. Ziel einer Internationalisierung der Bodenschätze, die zu gegebener Zeit durch eine besondere Staatenkonferenz zu begründen wäre, ist die sichere Entwicklung und rationelle Verwaltung der Bodenschätze sowie deren gerechte Verteilung unter besonderer Berücksichtigung

66) Question of the Common Heritage of Mankind in UN Doc. PUOS/C. 2 (XII) WG. I/Working Paper 7 (28. 3. 1973).

der Bedürfnisse der Entwicklungsländer (Art. 10 bis Abs. 2, 3 und 4 des Entwurfs).

Der Mondabkommensentwurf der Vereinten Nationen enthält gegenüber den allgemein gehaltenen Ausführungen des Weltraumvertrages wertvolle Konkretisierungen und Klarstellungen, die den spezifischen Bedürfnissen der Erforschung und Nutzung der Himmelskörper angepaßt sind. Als ein Beispiel sei das Verbot nationaler Aneignung angeführt, das im Sinne eines Ausschlusses der Begründung jeder staatshoheitlichen und privatrechtlichen Ausschlußbefugnisse verstanden wird. Ein weiterer Vorzug des Entwurfs besteht darin, erstmals eine klare Unterscheidung zwischen Mondoberfläche und Monduntergrund einerseits und den dort vorzufindenden Bodenschätzen andererseits zu ziehen, indem er klarstellt, daß sich das Verbot nationaler Aneignung nicht auf die Bodenschätze und sonstigen natürlichen Ressourcen der Himmelskörper bezieht. Jedoch hat er nicht deutlich gemacht, in welcher Weise der Abbau der Bodenschätze auf Himmelskörpern durchgeführt werden kann, ohne daß dabei domaniale oder hoheitliche Ansprüche über die Oberfläche und den Untergrund erhoben werden ⁶⁷⁾.

2. Weltraumfernmeldewesen

Die wirtschaftlich meistversprechende Nutzenanwendung der heutigen Weltraumtechnologie ist das Weltraumfernmeldewesen. Es umfaßt Weltraumtelefonverbindungen, satellitenübertragene Fernsehsendungen und die verschiedenen Arten der Datenweitergabe einschließlich der maritimen und Luftfahrt-Navigation. Bisher wurden zwei Fernmeldeorganisationen geschaffen: Die weltweite Fernmeldeorganisation INTELSAT als globales System der satellitären Punkt-zu-Punkt-Übertragung mit derzeitig über 80 Mitgliedstaaten (darunter Jugoslawien) – das System wird von einer teilweise privatrechtlichen Korporation des amerikanischen Rechts, COMSAT, betrieben, die durch Akte des Kongresses der Vereinigten Staaten errichtet wurde ⁶⁸⁾; die sozialistische Parallelorganisation INTERSPUTNIK, der außer der Sowjetunion noch weitere acht sozialistische Staaten (darunter die Mongolei und Kuba) angehören. Weiterreichende Pläne der Sowjetunion, die Vereinten Nationen zur Gründung einer universellen Satellitenfernmeldeorganisation unter dem gleichen Namen zu veranlassen, waren 1968 gescheitert ⁶⁹⁾.

Die traditionelle Weltraumfunkverbindung ist die der »point-to-point transmission«, deren Empfang durch eine in der Nähe des individuellen Empfängers gelegene Bodenstation vermittelt und von dieser weitergeleitet

67) S. Gorove, Legal Status of the Natural Resources of the Moon and Other Celestial Bodies, Proceedings of the 16th Colloquium on the Law of Outer Space, 1973 S. 177 ff.

68) Vgl. oben I, 2 am Ende.

69) UN Doc. A/AC. 105/72 (11. 12. 1969).

wird. Die Übertragungstechnik ermöglicht es den Empfangsstaaten, durch die Kontrolle über ihre Bodenstationen zugleich die Kontrolle über unerwünschte Sendungen aus Drittstaaten auszuüben. Diese Kontrollmöglichkeit entfällt bei der rechtlich problematischeren Neutechnologie des satellitären Direktfernsehens (»direct television broadcasting«), bei der die von Fernsehsatelliten weitergeleiteten Sendungen unmittelbar von individuellen Empfängern aufgenommen werden können. Direktfernsehsatelliten befinden sich im experimentellen Stadium; es wird erwartet, daß sie Mitte der 80er-Jahre operationell werden. Der Einsatz von Direktfernsehsatelliten wirft finanzielle, organisatorische, aber auch gesellschafts- und kulturpolitische Fragen auf; die Neutechnologie hat auch haftungs- und urheberrechtliche Auswirkungen. Die Tatsache, daß sich die Sendungen der Einwirkung des Empfangsstaates entziehen, lassen das Verhältnis staatlicher Hoheit zum individuellen Recht auf freien Informationsfluß über die nationalen Grenzen hinweg unter neuem Gesichtswinkel erscheinen.

Bereits in der EntschlieÙung 1721 (XVI) vom 20. Dezember 1961, in der sich die Vereinten Nationen zum Zentrum der internationalen Zusammenarbeit bei der friedlichen Erforschung und Nutzung des Weltraums erklärten, sprach die Vollversammlung den Wunsch aus, daß das Fernmeldewesen mittels Satelliten den Nationen der Welt so bald wie möglich auf globaler und nichtdiskriminierender Grundlage verfügbar gemacht werde. Mit EntschlieÙung 2453 B (XXIII) vom 20. Dezember 1968 wurde das UNCOPUOS aufgefordert, eine Arbeitsgruppe für Fragen des satellitären Direktfernsehens einzurichten. In der EntschlieÙung 2916 (XXVII) vom 9. November 1972 wurde das UNCOPUOS zur Ausarbeitung von Grundsätzen des satellitären Direktfernsehens in einem internationalen Abkommen aufgefordert. Diese Resolution unterstreicht, daß das Direktfernsehen mittels Satelliten die Annäherung der Völker vertiefen, den Informations- und Kulturaustausch fördern, das Bildungsniveau der Bevölkerungen anheben und daß Fernsehsendungen ausschließlich den Zielen des Friedens und der Freundschaft unter den Völkern dienen sollten. Sie anerkennt ferner, daß die Entwicklung der Technologie bedeutsame Probleme aufwerfen könnte, die die Notwendigkeit mit sich brächten, den freien Informationsfluß (»free flow of information«) auf der Grundlage der strengen Beachtung der souveränen Rechte der Staaten zu gewährleisten⁷⁰).

Die Erörterungen der politischen und juristischen Auswirkungen des satellitären Direktfernsehens im UNCOPUOS stützten sich in der Folgezeit auf Arbeitspapiere, die von der Sowjetunion⁷¹), den Vereinigten Staaten⁷²),

70) Dazu *Dauses*, Die Frage der Informationsfreiheit auf dem Gebiet der Fernseh-direktübertragungen durch Satelliten, ZLW Bd. 23 (1974) S. 272 ff.; *Dauses*, La télévision directe par satellites et le droit international, RGAE 1973 No. 4 S. 380 ff.

71) Vertragsentwurf vom 9. 8. 1972 und Arbeitspapier »Draft Principles Governing the Use by States of Artificial Earth Satellite for direct Television«, UN

Kanada und Schweden⁷³⁾ sowie Argentinien⁷⁴⁾ vorgelegt wurden. Der sowjetische Entwurf spiegelt die Befürchtungen der kommunistischen Staaten und verschiedener Entwicklungsländer wider, durch den raschen Fortschritt der Weltraumwissenschaft und -technologie ins Hintertreffen zu geraten. Er erkennt ein Recht auf freie Information nicht an; Direktsendungen mittels Satelliten auf das Gebiet fremder Staaten sollten nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung zulässig sein. Ferner sollte die Sendung gewisser Programminhalte, wie kriegshetzerische und der Völkerfreundschaft abträgliche Sendungen, untersagt sein; Werbe- und andere kommerzielle Sendungen sollten nur aufgrund einer besonderen Absprache zwischen den betreffenden Staaten erfolgen. Der amerikanische Vorschlag sieht von dem Erfordernis einer vorherigen Zustimmung ab. Das Zustimmungserfordernis wird von den Vereinigten Staaten hauptsächlich aus Widerstand gegen staatliche Zensurmöglichkeiten und mit Hinblick auf den Grundsatz freier Information abgelehnt; dagegen wird dem Prinzip der Informationsfreiheit Anerkennung gezollt. Jedoch geht auch der amerikanische Entwurf davon aus, daß nur solche Sendungen völkerrechtlich zulässig sein sollten, die der internationalen Zusammenarbeit und der Völkerverständigung dienen. Die Vorschläge Kanada/Schweden und Argentinien nehmen eine vermittelnde Stellung ein. Zwar wird der Grundsatz der Informationsfreiheit anerkannt, jedoch am Erfordernis vorheriger Zustimmung festgehalten. Ebenfalls werden gewisse programminhaltliche Schranken für Direktsendungen befürwortet. Die auf diese Arbeitsdokumente gegründeten Diskussionen im Rahmen der Arbeitsgruppe des UNCOPUOS enthüllten Uneinigkeit hinsichtlich des Zustimmungserfordernisses⁷⁵⁾ und der Programminhalte⁷⁶⁾.

Doc. A/AC. 105/WG. 3 (V)/CRP. 1 and Corr. 1 reprinted in Annex II to UN Doc. A/AC. 105/127.

72) »Draft Principles on direct Broadcast Satellites«, UN Doc. A/AC. 105/WG. 3 (V)/CRP. 2 reprinted in Annex IV to UN Doc. A/AC. 105/127.

73) Gemeinsames Arbeitspapier vom 2. 5. 1973, UN Doc. A/AC. 105/WG. 3/L. 4 reprinted in Annex III to UN Doc. A/AC. 105/127; UN Doc. A/AC. 105/C. 2/L. 102.

74) Arbeitspapier vom 5. 7. 1974, UN Doc. A/AC. 105/WG. 3 (V)/CRP. 3 reprinted in Annex V to UN Doc. A/AC. 105/127; UN Doc. A/AC. 105/134.

75) Von der überwiegenden Mehrheit der Delegationen wurde das Erfordernis vorheriger Zustimmung und die Forderung nach Programm-Mitbestimmung als ein Ausfluß des Zustimmungserfordernisses unterstrichen. Nur eine Staatenminderheit vertrat die Auffassung, daß eine zwingende vorherige Zustimmung den Grundsätzen des freien Informationsflusses und Gedankenaustauschs widerspreche. Eine vermittelnde Auffassung will eine Unterscheidung zwischen Fernsehsendungen treffen, die ausdrücklich für ein fremdes Staatsgebiet bestimmt sind, und solchen, die von unbeabsichtigtem (und technisch unvermeidlichem) »spill-over« herrühren, wobei die vorherige Zustimmung nur für die erste Kategorie erforderlich sein sollte. – UN Doc. A/AC. 105/127 para. 42.

76) Mit der Frage der vorherigen Zustimmung ist die des Programminhalts eng verknüpft. Während für die Vertreter des Zustimmungserfordernisses ein inter-

Im Frühjahr 1975 konnte zu einzelnen Punkten des satellitären Direktfernsehens Übereinstimmung erzielt werden, nachdem eine im Rahmen des rechtswissenschaftlichen Unterausschusses des UNCOPUOS errichtete besondere Drafting Group Grundsätze zu fünf Themenbereichen formuliert hatte, nämlich Anwendbarkeit des Völkerrechts, Rechte und Nutzen der Staaten, internationale Zusammenarbeit, staatliche Verantwortlichkeit und friedliche Streitbeilegung. Bezüglich der strittigen Fragen des Zustimmungserfordernisses, einschließlich der Programmitbestimmung, und des Programminhalts mußte sich die Drafting Group auf die Vorbereitung von Alternativentwürfen beschränken ⁷⁷⁾.

Parallel zur Arbeit der Vereinten Nationen hat sich die UNESCO mit den juristischen und deontologischen Fragen des satellitären Direktfernsehens befaßt. Die Generalversammlung der UNESCO verabschiedete am 15. November 1972 eine elf Artikel umfassende Resolution, die sich zum Grundsatz der Informationsfreiheit, der Ausweitung der Erziehung und der Förderung des Kulturaustausches sowie auf die Ermutigung zur Zusammenarbeit auf diesem Gebiet bezieht ⁷⁸⁾.

3. Erderkundung aus dem Weltraum

Verfahren zur satellitären Fernerkundung der Erde, die auf Versuchsbasis betrieben werden, dürften in den kommenden Jahren neue Perspektiven der menschlichen Kenntnis von den natürlichen Umweltbedingungen der Erde erschließen. Bedeutendstes Anwendungsgebiet der neuen Weltraumtechnologie wird die Bodenschatzfernerkundung mittels »Earth Resources Technology Satellites« werden, deren erster (ERTS-1) am 23. Juli 1972 von den Vereinigten Staaten in Umlaufbahn versetzt wurde. Länder der Dritten Welt, die von der Ausbeutung ihrer Bodenschätze als einer der Voraussetzungen ihrer Entwicklung abhängen, beobachten den weiteren Fortschritt mit Besorgnis, da zumindest bis Ende des Jahrzehnts die Vereinigten Staaten aller

nationaler Programmkodex die Voraussetzungen bestimmen sollte, unter denen die Zustimmung erteilt oder versagt werden müßte, wurde dieser von den Gegnern des Zustimmungserfordernisses als ein geeignetes Instrument zur Füllung der regulativen Lücke empfunden, die das Fehlen international anerkannter Verfahren zur wirksamen Kontrolle von Fernsehsendungen durch den Empfangsstaat aufgetan hat. Einigkeit herrschte jedoch insoweit, als kriegshetzerische und dem internationalen Frieden abträgliche Sendungen sowie solche, die eine Einmischung in die inneren Angelegenheiten fremder Staaten darstellen, in jedem Falle völkerrechtswidrig sein sollten. – UN Doc. A/AC. 105/127 paras. 49, 50.

77) UN Doc. PUOS/C. 2 (XIV)/Add. 3 (4. 3. 1975).

78) Declaration of Guiding Principles on the Use of Satellite Broadcasting for the Free Flow of Information, the Spread of Education and Greater Cultural Exchange. – UNESCO, Final Acts of the General Conference, 17th Session Paris 7 October – 21 November 1972 Vol. I, Resolutions-Recommendations No. 4.III; Text in UNESCO Doc. 17 C/76 (21. 6. 1972) Part. II.

Wahrscheinlichkeit nach die alleinigen Datenlieferanten bleiben werden⁷⁹⁾.

Die Vereinten Nationen befassen sich mit der Frage der Fernerkundung von Bodenschätzen aus dem Weltraum seit dem Jahre 1969. Die Vollversammlung ersuchte in ihrer EntschlieÙung 2600 (XXIV) vom 16. Dezember 1969 die Mitgliedstaaten, ihre Erfahrungen anderen Mitgliedstaaten zur Verfügung zu stellen und diese mit der neuen Materie vertraut zu machen, sowie in EntschlieÙung 2733 C (XXV) vom 16. Dezember 1970 den naturwissenschaftlich-technischen Unterausschuß des UNCOPUOS, eine Arbeitsgruppe zur Fernerkundung der Erde durch Satelliten einzurichten. Die Gründung der Arbeitsgruppe erfolgte am 13. Juli 1971⁸⁰⁾; ihr Aufgabenbereich war anfänglich umstritten. Während einige Delegationen die Ansicht vertraten, daß der Auftrag der Gruppe über wissenschaftlich-technische Fragen hinaus auch juristische, soziale und organisatorische Aspekte umfassen sollte, hielten andere die Diskussion der politischen und rechtlichen Auswirkungen der Neutechnik im Rahmen des rechtswissenschaftlichen Unterausschusses für angebracht. Eine Einigung erfolgte schließlich dahin, daß sich die Arbeitsgruppe in erster Linie mit den technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten der Fernerkundung befassen, dagegen der rechtswissenschaftliche Unterausschuß auf der Grundlage der Ergebnisse der Arbeitsgruppe die rechtliche Wertung vornehmen sollte⁸¹⁾.

Im Rahmen des rechtswissenschaftlichen Unterausschusses und der Arbeitsgruppe sind in den Jahren 1974 und 1975 als bedeutendste Unterlagen ein gemeinsames Arbeitspapier Frankreichs und der Sowjetunion über staatliche Tätigkeiten auf dem Gebiet der Fernerkundung der Bodenschätze der Erde mittels Weltraumtechnologie⁸²⁾, ein gemeinsamer Vertragsentwurf Argentiniens und Brasiliens zur Fernerkundung der Naturschätze mittels Weltraumtechnologie⁸³⁾ und ein Arbeitspapier der Vereinigten Staaten zur Entwicklung zusätzlicher Richtlinien zur Fernerkundung der natürlichen Umgebung der Erde aus dem Weltraum⁸⁴⁾ eingebracht worden. Die Ar-

79) Implementation Requirements for an International Regional Data Storage and Dissemination Centre for Earth Resources Satellite and Related Data (Report by the Secretariat) in UN Doc. A/AC. 105/137/Add. 1; dazu *Marcoff*, L' étude des ressources terrestres par des objets spatiaux et le droit international, RGAE 1972 No. 4 S. 343 ff.; *Dausen*, National Sovereignty and Remote Sensing of Earth Resources by Satellites, Proceedings of the 16th Colloquium on the Law of Outer Space 1973, S. 121 ff.; *Dausen*, Rechtsprobleme der Fernerkundung von Bodenschätzen durch Satelliten (Kurzfassung), ZLW Bd. 23 (1974) S. 60 ff.

80) Draft Report of the Scientific and Technical Sub-Committee on the Work of its Eighth Session in UN Doc. A/AC. 105/C. 1/L. 42 (13. 7. 1971) para. 15.

81) Report of the Scientific and Technical Sub-Committee on the Work of its Ninth Session in UN Doc. A/AC. 105/102 (15. 5. 1972) Annex I, Summary of the Preparatory Session of the Working Group on Remote Sensing of the Earth by Satellites, May 1972 S. 1 ff.

82) UN Doc. A/AC. 105/C. 2/L. 99.

83) UN Doc. A/C. 1/1047.

84) UN Doc. A/AC. 105/C. 2/L. 103.

beitsdokumente stimmen darin überein, daß trotz weitreichender Eingriffsmöglichkeiten in die Hoheitssphäre dritter Staaten die Datenerfassung aus dem Weltraum nach dem Prinzip der Freiheit der Weltraumforschung grundsätzlich zulässig ist. Umstritten dagegen ist die vor allem wirtschaftlich brisante Frage, welchen Regeln die Auswertung der gesammelten Informationen unterliegen soll.

Die Arbeitsgruppe hat auf der Grundlage der Arbeitsdokumente folgende Leitsätze erstellt⁸⁵): a) Fernerkundungstätigkeiten mittels Weltraumtechnologie sind zum Nutzen und im Interesse der gesamten Menschheit durchzuführen (die Neutechnologie erweist sich von besonderer Bedeutung für die Entwicklungsländer in ihren nationalen Entwicklungsplänen und -programmen); b) Fernerkundungstätigkeiten mittels Weltraumtechnologie sind in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, einschließlich der Satzung der Vereinten Nationen und des Weltraumvertrages von 1967, durchzuführen; c) der maximale Nutzen für alle Länder kann nur durch internationale Zusammenarbeit auf allen Gebieten, insbesondere auf regionaler Grundlage, erzielt werden; d) Staaten, die Programme über Fernerkundungstätigkeiten mittels Weltraumtechnologie durchführen, sollen die internationale Mitbeteiligung anregen; e) bei der Durchführung von Fernerkundungstätigkeiten mittels Weltraumtechnologie sind Maßnahmen zur Förderung von Bemühungen zum Schutz der natürlichen Umwelt der Erde zu ergreifen. Zur Frage der Rechte an den durch Fernerkundung gesammelten Daten sowie zur Errichtung einer internationalen Behörde für die Koordinierung von Erkundungstätigkeiten und Verbreitung von Daten konnte keine Übereinkunft erzielt werden.

Die Frage, wer Berechtigter an den durch Satellitenerkundung gewonnenen Daten sein soll, steht unter einem positiven und einem negativen Gesichtspunkt. Während der positive Gesichtspunkt ist, ob und in welchem Umfang der erkundende Staat verpflichtet sein soll, Informationen über die Bodenschätze auf dem Staatsgebiet von Drittstaaten diesen, Internationalen Organisationen oder der Allgemeinheit zugänglich zu machen, ist der negative Gesichtspunkt, ob und in welchem Umfang der erkundende Staat berechtigt sein soll, solche Informationen ohne ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung des betroffenen Staates weiterzugeben.

4. Begriffsbestimmung und Abgrenzung des Weltraums

Im internationalen Weltraumrecht gibt es bisher keinen Normsatz zur begrifflichen Bestimmung oder topographischen Abgrenzung des Weltraums als desjenigen Raumbereiches, in dem Weltraumrecht anwendbar ist. *Manfred Lachs* merkt dazu an: »The lack of an established frontier between airspace and outer space has not so far created any special difficulties nor has it con-

85) UN Doc. PUOS/C. 2/(XIV)/1/Add. 5 (5. 3. 1975) para. 7.

stituted an obstacle to the formation and development of principles and rules of outer space law«⁸⁶). Auf eine authentische Festsetzung des räumlichen Geltungsbereichs des internationalen Weltraumrechts kann aber nicht verzichtet werden, da andernfalls Gefahr bestünde, daß nicht die sachgerechte Abwägung wechselseitiger Interessen, sondern machtpolitische Auseinandersetzungen die Grenzziehung bestimmen würden.

Die Vereinten Nationen haben sich seit längerem mit der Frage der Abgrenzung des Weltraums vom Luftraumgebiet befaßt, konnten jedoch, bedingt durch die militärpolitischen Interessen der Großmächte, zu keinem Vertragsentwurf gelangen. Das UNCOPUOS vertrat im Jahre 1959 das Problem der Grenzziehung mit der Begründung »not requiring an early solution«⁸⁷). Die Vollversammlung forderte in der Entschließung 2222 (XXI) vom 19. Dezember 1966, den Ausschuß auf, die Begriffsbestimmung des Weltraums zu untersuchen. Hierbei machten im folgenden Jahr Frankreich und Italien Vorschläge⁸⁸). Der Vertreter Frankreichs forderte den naturwissenschaftlich-technischen Unterausschuß auf, Kriterien zu erstellen, die dem rechtswissenschaftlichen Unterausschuß bei seiner Prüfung der Begriffsbestimmung des Weltraums von Nutzen sein könnten, sowie seine Stellungnahme zu den Vor- und Nachteilen der wissenschaftlichen und technischen Kriterien abzugeben. Der Vertreter Italiens forderte den Unterausschuß auf, zu untersuchen, ob es möglich sei, eine Demarkationslinie oder -zone zwischen Luftraum und Weltraum festzulegen, in welcher Höhe über dem Meeresspiegel gegebenenfalls die Demarkationslinie oder -zone zu legen sei und ob es naturwissenschaftlich unmöglich oder schwierig sei, eine solche Linie oder Zone genau zu bestimmen oder aber vorzuziehen wäre, diese willkürlich zu errichten, ohne daß dadurch das Recht der Weltraumfreiheit und die territoriale Sicherheit beeinträchtigt würden.

Der naturwissenschaftlich-technische Unterausschuß stellte in seinem abschließenden Bericht Übereinstimmung dahin fest, »that it was not possible at the present time to identify scientific or technical criteria admitting a precise and lasting definition of outer space«⁸⁹). Im rechtswissenschaftlichen Unterausschuß waren auf der 7. Sitzungsperiode 1968 die Auffassungen über die Begriffsbestimmung des Weltraums zu divergierend, um eine Empfehlung an die Vollversammlung zu ermöglichen⁹⁰). Das UNCOPUOS forderte den rechtswissenschaftlichen Unterausschuß im Jahre 1973 erneut auf, Fra-

86) *M. Lachs*, *The Law of Outer Space*, 1972 S. 58.

87) UN Doc. A/4141 (14. 7. 1959) S. 93 f.

88) *International Co-operation in the Peaceful Uses of Outer Space*, Report of the Committee on the Peaceful Uses of Outer Space, UN Doc. A/6804 (27. 9. 1967) Annex III S. 73 ff.

89) AaO. S. 3-4.

90) Report of the Committee on the Peaceful Uses of Outer Space, UN Doc. A/7285 (1968) S. 136; UN Doc. A/AC. 105/C. 2/SR. 80-83.

gen der Begriffsbestimmung und Abgrenzung des Weltraums und der Welt-
raumtätigkeiten in Angriff zu nehmen ⁹¹).

Es dürfte unbestritten sein, daß die Rechtsgrenze zwischen Luftraum und
Weltraum nur durch eine authentische Entscheidung zu klären ist. Die noch
gelegentlich vertretene Auffassung, nach der jede räumliche Trennung zwi-
schen Luftraum und Weltraum, Luftflug- und Raumflugregime willkürlich
und daher abzulehnen sei, erscheint unvereinbar mit dem Weltraumvertrag
von 1967. In diesem Sinne verwarft sich *Charles Chaumont* gegen eine be-
griffliche Bestimmung des Weltraums, »puisque ce terme, dans sa généralité,
exclut toute qualification ou spécification de zones« ⁹²). Andere Verfasser
wollen – entsprechend der funktionalistischen Differenzierung zwischen
Luffahrzeug und Raumfahrzeug – Luftraum und Weltraum nicht spatio-
graphisch, sondern funktionell verstanden wissen und regen daher wie *Rolando Quadi*
an, sich von jedem »complesso ›zonale‹ o ›spaziale‹, da ogni
idea di localizzazione ›diretta‹ o ›indiretta‹ freizumachen ⁹³).

Andererseits besteht im Schrifttum kein Streit darüber, daß es sich bei der
Grenze zwischen Luftraum und Weltraum nicht um eine naturwissenschaftliche,
sondern eine rechtliche Grenzziehung handelt ⁹⁴). Die vorgeschlagenen
Zahlen für die Höhe der zu errichtenden Grenzfläche schwanken von weni-
gen Kilometern über der Erdoberfläche bis zur äußeren Grenze überwiegen-
der Anziehungskraft der Erde im Raum, der sogenannten Gravopause oder
Satellitopause, die in einer Entfernung von rund 256 000 km vom Erd-
schwerpunkt gelegen ist ⁹⁵). Nach einer vordringenden und heute wohl be-
reits herrschenden Auffassung dürfte die Grenze unter Berücksichtigung der
rechtsbildenden Kraft des Völkergewohnheitsrechts nicht niedriger zu ziehen
sein als in der maximalen Flughöhe herkömmlicher Luffahrzeuge, die wäh-
rend ihres Fluges der »vollständigen und ausschließlichen Hoheit« des jewei-
ligen Bodenstaates unterworfen sind ⁹⁶). Dagegen dürfte die Rechtsgrenze
nicht höher liegen als in der Höhe der niedrigsten Umlaufperigäen der erd-

91) UN Doc. A/AC. 105/PV. 120–130.

92) *Ch. Chaumont*, La Résolution de Bruxelles de l' Institut de Droit International sur le Droit de l' Espace, *Revue Belge de Droit International* Bd. 1 (1965) S. 15 ff.

93) *R. Quadri*, Introduzione al diritto cosmico, *Atti del Primo Convegno Nazionale di Diritto Cosmico* S. 13 ff.; ähnlich *J. Sztucki*, *Problemy prawne kosmosu*, engl. Abriß, 1965 S. 161.

94) *Dausies*, Die Grenze zwischen Luftraum und Weltraum als Gegenstände rechtlicher Regelung (Diss. Würzburg), 1969, S. 255 ff.; *Dausies*, Die Grenze des Staatsgebietes im Raum, 1972 S. 99 ff.; *Alex Meyer*, Rechtsprobleme des Weltraums – Ein Beitrag zur UN-Weltraumkonferenz in Wien (14.–27. 8. 1968), *ZLW* Bd. 18 (1969) S. 10 ff. (S. 10).

95) So *G. Rinde*, *Recht im Weltraum*, *ZLW* Bd. 9 (1960) S. 191 ff. (S. 196); *J. Verplaetse*, *International Law in Vertical Space*, 1960 S. 143.

96) Art. 1 der Luftrechtsdeklaration von Paris 1919; Art. 1 des Internationalen Zivilluftfahrtabkommens von Chicago 1944.

nächsten Geosatelliten, wenn man die bisherige Staatenpraxis zugrunde legt, den Überflug eines Staatsgebietes durch in Geoorbit befindliche Satelliten widerspruchlos zu dulden. Jede Erstreckung darüber hinaus würde dem Grundsatz der Freiheit des Weltraums von nationalen Hoheitsansprüchen zuwiderlaufen⁹⁷⁾. Diese Erwägung liegt auch der weltraumrechtlichen Entschließung der International Law Association von Buenos Aires 1968 zugrunde⁹⁸⁾.

In den letzten Jahren mehren sich die Stimmen im Schrifttum, wonach die Grenze *de lege ferenda* in einer Höhe von rund 80 Kilometern über mittlerer Meereshöhe gezogen werden sollte. Diese Höhe würde einmal eine angemessene Mittellinie zwischen der Obergrenze des traditionellen Luftflugregimes und der Untergrenze des Satellitenregimes bilden, zum andern mit der aerologischen Grenzfläche zwischen der unteren Atmosphäreschicht, der Homosphäre (die Troposphäre, Stratosphäre und Mesosphäre umfaßt), und der oberen Atmosphäreschicht, der Heterosphäre (die Ionosphäre, Thermosphäre und Exosphäre umfaßt), zusammenfallen. Da sich in dieser Höhe die grundlegendsten höhenbedingten Wandlungen im Atmosphärenkontinuum, wie höhenmäßig ansteigende Temperaturen, Dissoziations-, Ionisations- und Diffusionsvorgänge anbahnen, sollte sie als Ausgangspunkt einer rechtlichen Differenzierung zwischen dem territorialstaatlichen Hoheitsraum und dem freien Weltraumgebiet gewählt werden⁹⁹⁾.

97) *Goedhuis*, The Present State of Space Law S. 238; in diesem Sinne auch die Dreizonentheorie John C. Coopers, der zwischen den der bodenstaatlichen Hoheit unterworfenen Luftraum, der an der Obergrenze des Luftflugregimes enden soll, und das freie Weltraumgebiet, das an der Untergrenze des Satellitenregimes beginnen soll, eine Anschließzone legen will: *J. C. Cooper*, Legal Problems of Upper Space, *Journal of Air Law and Commerce* Vol. 23 (1956) S. 308 ff., *High Altitude Flight and National Sovereignty*, *International and Comparative Law Quarterly* Vol. 4 (1951) S. 411 ff. und *Rechtliche Probleme des Weltraums*. ZLW Bd. 5 (1956) S. 171 ff.

98) Report of the 53rd Conference of the ILA (Buenos Aires), 1968 S. 22: »That the term »outer space« as used in the Space Treaty of 1967 should be interpreted so as to include all space at and above the lowest perigee achieved by the 27th January 1967, when the Treaty was opened for signature, by any satellite put into orbit, without prejudice to the question whether it may or may not later be determined to include any part of space below such perigee.«

99) So insbesondere die von-Kármán-Primary-Jurisdictional-Boundary-Line in einer Höhe von 275 000 Fuß (ca. 83 km), die vom früheren Präsidenten der International Astronautical Federation Andrew G. Haley vorgeschlagen wurde; *A. G. Haley*, *Space Law and Government*, 1963 S. 75 ff.; für eine Höhe von 80 km auch der Draft Code of Rules on the Exploration and Uses of Outer Space des David Davies Memorial Institute of International Studies (Art. 1) S. 5; *Dausen*, Die Grenze des Staatsgebiets im Raum, S. 99 ff. und 106.

V. Schlußbetrachtung

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen, Waldheim, erklärte bei Eröffnung der 15. Sitzungsperiode des UNCOPUOS am 5. September 1972, daß das erste und zweite Jahrzehnt der Weltraumforschung eine segensreiche Ära internationaler Kooperation eingeleitet und der von der internationalen Gemeinschaft erzielte Fortschritt Zeugnis des Prozesses abgelegt habe, durch den ein Gebiet potentieller Rivalität und Konflikte der internationalen Politik in ein fruchtbares und kooperatives Bemühen zum Nutzen der Menschheit verwandelt werden kann¹⁰⁰). Im Jahre 1968 hatte noch sein Amtsvorgänger U-Thant in einem Memorandum an die Wiener Konferenz zur Erforschung und friedlichen Nutzung des Weltraums bedauert: »The developments in space science and technology have thus far benefited most those countries which are already far ahead in the economic and social time-table of the world. The space age is increasing the gap between developed and developing areas of the world at an alarming rate«¹⁰¹). Ähnlich waren Vertreter der weltraumrechtlichen Lehre bei einer Analyse der internationalen Kooperationsabkommen zu der Schlußfolgerung gelangt, daß trotz beachtlicher Fortschritte der Weltraumwissenschaft und -technologie neue Möglichkeiten zur Vertiefung der internationalen Zusammenarbeit vernachlässigt worden seien, so daß die Vorteile auf dem neuen Gebiet nach wie vor den fortgeschrittensten und wohlhabendsten Ländern zugutekämen¹⁰²). Trotz des zunehmenden Grades der Interdependenz der internationalen Weltraumtätigkeiten und einer wachsenden Interessenkonvergenz der entwickelten und der in Entwicklung befindlichen Staaten erschöpfen sich gegenwärtig und wohl noch auf absehbare Zeit Weltraumaktivitäten fast ausschließlich im Zusammenspiel der technischen Kapazitäten zweier Großmächte, der Vereinigten Staaten und der Sowjetunion.

Der Rückstand der rechtlichen Normengebung hinter den zu normierenden Realitäten ist oft beklagt und bedauert worden. Da nur dann Hoffnung bestehen kann, daß sich die Tatsachen in Richtung auf das Recht bewegen, wenn dieses den Tatsachen vorausseilt, kommt es darauf an, daß der Entstehungsprozeß des neuen Rechtszweiges Weltraumrecht mit den Fortschritten von Wissenschaft und Technik Schritt hält. Andererseits erfordert das Effektivitätsgebot, daß die rechtliche Entwicklung den in stetem Flusse begriffenen Realitäten nicht so weit vorgreift, daß sie sach- und wirklichkeitsfremd wird. Nach *Wilfred C. Jenks* sollte es die Aufgabe der weltraumrechtlichen

100) Report of the Committee on the Peaceful Uses of Outer Space, UN Doc. A/8720 (1972) S. 13.

101) Note by UN Secretary-General U-Thant, UN Conference on the Exploration and Peaceful Uses of Outer Space (Vienna 14.-27. 8. 1968), UN Doc. A/AC.105/L. 44.

102) *Goedhuis* aaO. S. 203 mit Zitat von Ivan Vlasic.

Evolution sein, »... to establish firmly the common interest of mankind in space and the rule of law in space before »de facto« situations have crystallized too far to permit of any bold initiative, while avoiding crystallizing the law prematurely before enough is known of the facts to which it will apply«¹⁰³).

Der bisherige Entstehungsprozeß des Weltraumrechts hat dieser Einsicht Rechnung getragen. Einer anfänglichen Periode der völkerverfassungsrechtlichen Grundlegung weltraumrechtlicher Leitsätze im Weltraumvertrag von 1967 folgte die schrittweise Erarbeitung auslegender und ausfüllender Sonderabkommen zu Einzelfragen von technischer, wirtschaftlicher oder politischer Bedeutung entsprechend den jeweiligen Erfordernissen der wissenschaftlich-technologischen Evolution. Es ist damit gelungen, dieser neuen von raschem Wandel geprägten Rechtsmaterie eine vernunftgeprägte und sachbezogene Ordnung zu geben.

103) W. C. Jenks, *Space Law*, 1965, S. 303.